

Das Klimaschutz-Sofortprogramm

22 Eckpunkte für die ersten 100 Tage der neuen Bundesregierung

IMPULS



Das Klimaschutz-Sofortprogramm

IMPRESSUM

IMPULS

Das Klimaschutz-Sofortprogramm.
22 Eckpunkte für die ersten 100 Tage der neuen
Bundesregierung.

ERSTELLT DURCH

Agora Energiewende

www.agora-energiewende.de
info@agora-energiewende.de

Agora Verkehrswende

www.agora-verkehrswende.de
info@agora-verkehrswende.de

Anna-Louisa-Karsch-Straße 2 | 10178 Berlin
T +49 (0)30 700 14 35-000

Stiftung Klimaneutralität

www.stiftung-klima.de
info@stiftung-klima.de
Friedrichstraße 140 | 10117 Berlin
T +49 (0)30 62939 4639

PROJEKTLEITUNG

Frank Steffe
frank.steffe@agora-energiewende.de

Dr. Julia Metz
julia.metz@stiftung-klima.de

Benjamin Fischer
benjamin.fischer@agora-verkehrswende.de

Satz: UKEX | Urs Karcher, Agora Energiewende
Korrektorat: Infotext GbR
Titelbild: ae-photos | iStock

229/11-I-2021/DE | 62-2021-DE
Version: 1.0, August 2021

AUTORINNEN UND AUTOREN

Wolfgang Aichinger, Rainer Baake, Matthias
Buck, Benjamin Fischer, Andreas Graf, Dr. Patrick
Graichen, Michaela Holl, Dr. Günter Hörmandinger,
Mara Marthe Kleiner, Philipp Kosok, Philipp Litz,
Dr. Urs Maier, Dr. Julia Metz, Kerstin Meyer, Gerd
Rosenkranz, Dr. Barbara Saerbeck, Frank Steffe,
Janek Steitz

DANKSAGUNG

Für die wertvolle Unterstützung bei der
Erstellung dieser Publikation bedanken wir uns
ganz besonders bei unseren Kolleginnen und
Kollegen Claudio Baccianti, Alexander Dusolt,
Murielle Gagnebin, Sophie Godeffroy, Janne
Görlach, Alexandra Langenheld, Dr. Jahel Mielke,
Ada Rühring, Dr. Oliver Sartor, Georg Thomaßen,
Gloria Watzinger, Martin Weiß und Lidia Wojtal.



Unter diesem QR-Code steht
diese Publikation als PDF zum
Download zur Verfügung.

Bitte zitieren als:

*Agora Energiewende, Agora Verkehrswende,
Stiftung Klimaneutralität (2021): Das Klimaschutz-
Sofortprogramm. 22 Eckpunkte für die ersten 100
Tage der neuen Bundesregierung.*

Gedruckt auf 100 % Recycling Naturpapier
FSC® Circleoffset Premium White

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

im Sommer 2021 leiden die Menschen in West- und Süddeutschland unter verheerenden Flutkatastrophen und weltweit unter alarmierenden neuen Hitzerekorden. Auch Deutschland ist mittendrin in der Klimakrise. Der Weltklimarat IPCC hat in seinem aktuellen Bericht unmissverständlich klargemacht, dass wir ohne schnelles Handeln das 1,5 Grad-Ziel schon ab 2030 überschreiten werden. Die Bundestagswahl ist deswegen auch eine Klimawahl.

Wegen der fortschreitenden Klimakrise drängt auch das Bundesverfassungsgericht zum Handeln. Daraufhin hat der Bundestag im Juni 2021 eine Novelle des Klimaschutzgesetzes beschlossen: Deutschland soll nun bis 2045 klimaneutral sein, bis 2030 müssen die Emissionen um mindestens 65 Prozent unter das Niveau von 1990 sinken. Ab 2021 gelten für jeden Sektor ambitionierte Obergrenzen, die Jahr für Jahr

ehrgeiziger werden. Das Problem: Aktuell steigen die CO₂-Emissionen wieder an, 2021 werden sie höher als 2020 liegen.

Wir dürfen keine Zeit mehr verlieren. Deshalb schlagen wir mit diesem Impulspapier ein Sofortprogramm vor. Es benennt 22 Maßnahmen, die so vorbereitet sind, dass die neue Regierung sie in den ersten 100 Tagen auf den Weg bringen kann. So können sie schnell Wirkung entfalten. Dies ist zwingend, sonst droht jedes Jahr aufs Neue ein Verfehlen der Klimaziele. Die Eckpunkte dieses Sofortprogramms bauen auf unsere 50 Politikempfehlungen für die 20. Legislaturperiode auf, die wir bereits im Juni 2021 veröffentlicht hatten.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Dr. Patrick Graichen, *Direktor Agora Energiewende*
Christian Hochfeld, *Direktor Agora Verkehrswende*
Rainer Baake, *Direktor Stiftung Klimaneutralität*

Ergebnisse auf einen Blick:

1

Deutschland braucht ein umfassendes Klimaschutz-Sofortprogramm, sonst werden die jährlichen Klimaziele regelmäßig verfehlt und Klimaneutralität 2045 kommt außer Reichweite. Das neue Klimaschutzgesetz, das aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts verabschiedet wurde, verlangt ab 2021 in Verkehr, Gebäude und Industrie Emissionsminderungen von etwa 5 Millionen Tonnen pro Jahr, bei der Energiewirtschaft sind es sogar 17 Millionen Tonnen. Bis 2045 soll Klimaneutralität erreicht sein. Eine neue Regierung, die nicht schnell handelt, wird jährlich im März von Klimarat und Umweltbundesamt ihre Versäumnisse bei den Vorjahreszielen attestiert bekommen.

2

Das Klimaschutz-Sofortprogramm umfasst 22 Eckpunkte und beschreibt schnell umsetzbare Änderungen von Gesetzen und Verordnungen in allen Sektoren. Die Vorschläge sind so konzipiert, dass sie in den ersten 100 Tagen vom Kabinett beschlossen werden und noch im Sommer 2022 in Kraft treten können. So werden die Weichen gestellt, dass bereits im Laufe der Legislaturperiode die Emissionen sinken und alle beteiligten Akteure Planungs- und Investitionssicherheit erhalten.

3

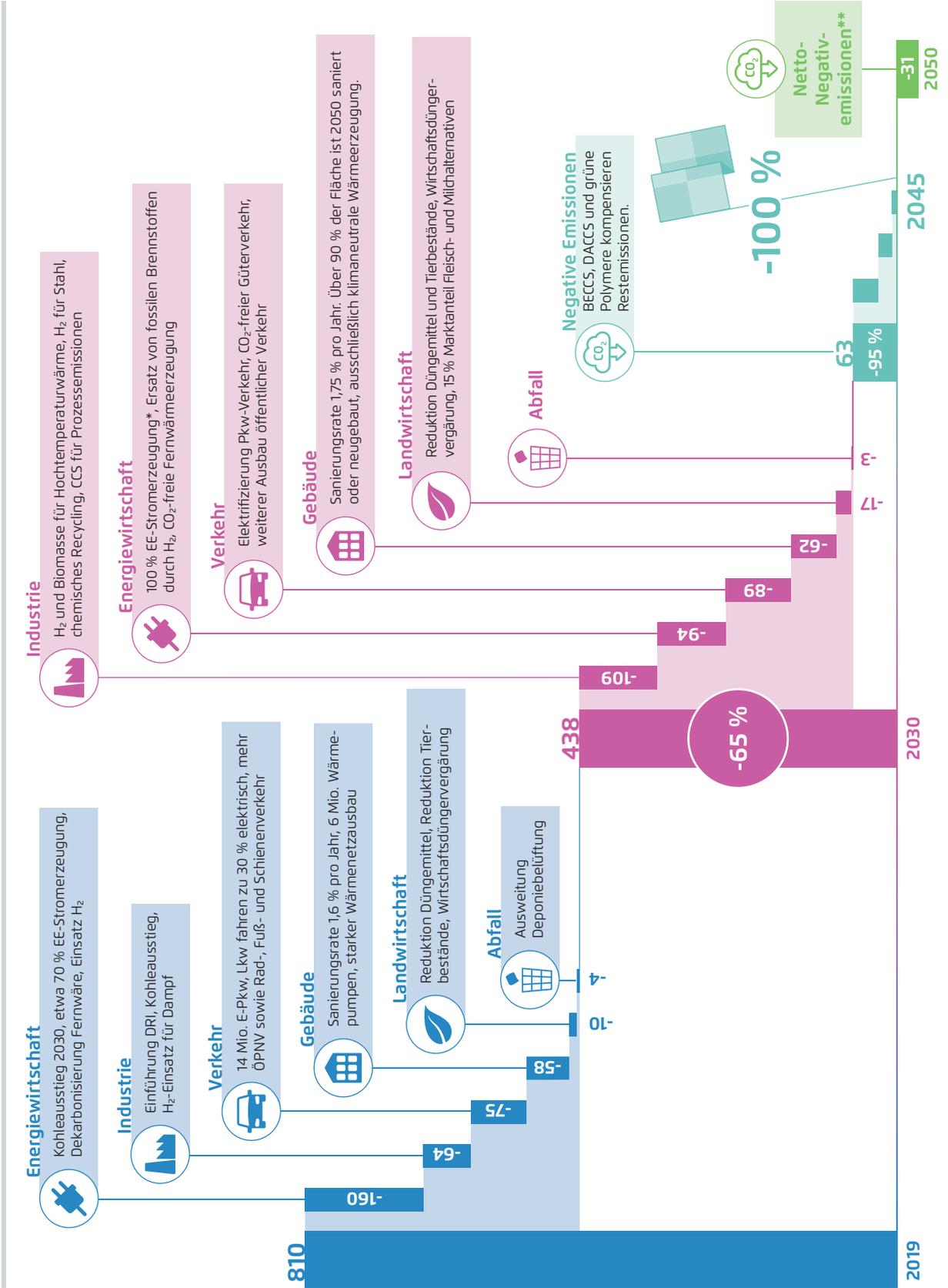
Teil der ersten 100 Tage muss die Aufstellung eines Klima-Haushalts werden, der jährlich zusätzlich 30 Milliarden Euro für Klimaschutzinvestitionen bereitstellt. Das kommende Jahrzehnt bis 2030 muss ein Jahrzehnt des Investierens werden: in klimaneutrale Energieversorgung, Industrieanlagen, Verkehre, Gebäudesanierung und eine Wasserstoffinfrastruktur. Dafür sind neben privaten auch umfassende öffentliche Mittel nötig, die über neue Investitionsfonds bereitgestellt werden können.

4

Grün wird günstig: Der Schlüssel für die Transformationen liegt darin, die klimafreundliche Option wirtschaftlich attraktiver als die fossile Alternative zu machen. Dazu gehören ein sinkender Strompreis bei steigenden CO₂-Preisen, umfassende Förderprogramme für Gebäudesanierung, Preisanreize für klimafreundliche Verkehre, Landwirtschaft und Industrie, ein Abbau klimaschädlicher Subventionen und steuerliche Anreize. Eine Beschleunigung von Investitionen - besonders bei den Erneuerbaren - und ordnungsrechtliche Standards ergänzen den klimapolitischen Instrumentenmix.

Maßnahmen im Szenario Klimaneutral 2045 (KN2045)
(Treibhausgas-Emissionen in Mio. t CO₂eq)

Abbildung 1



H₂ = Wasserstoff

* inkl. Stromerzeugung aus erneuerbar erzeugtem Wasserstoff, zwischengespeichertem und importiertem erneuerbaren Strom.

** Lediglich Trendfortschreibung nach 2045, weitere Reduktion der Emissionen ist möglich.

Prognos, Öko-Institut, Wuppertal Institut (2021)

22 ECKPUNKTE FÜR DIE ERSTEN 100 TAGE



Übergreifendes

- 1 Klima-Haushalt aufstellen und Klimaschutzgesetz reformieren
- 2 EEG-Umlage abschaffen, CO₂-Preis schrittweise anheben
- 3 Fehlinvestitionen vermeiden, Finanzströme nachhaltig ausrichten



Strom

- 4 Kohleausstieg 2030, Versorgungssicherheit gewährleisten
- 5 Ausbau der Windenergie an Land verdreifachen
- 6 Ausbau der Offshore-Windenergie beschleunigen
- 7 Solarenergie bis 2030 verdreifachen
- 8 Stromnetz für eine klimaneutrale Stromversorgung ausbauen



Industrie

- 9 Industrietransformation durch Klimaschutzverträge absichern
- 10 Wasserstoffstrategie 2.0 zügig verabschieden
- 11 Klimaschutz- und Effizienzinvestitionen in der Industrie fördern



Verkehr

- 12 Fiskalische Instrumente an Klimaschutzzielen ausrichten
- 13 Ladeinfrastruktur-Ausbau und Elektrifizierung ÖPNV beschleunigen
- 14 Straßenverkehrsrecht reformieren
- 15 Klimastresstest für Bundesverkehrswegeplan durchführen
- 16 Schiene stärken, Straße dekarbonisieren



Gebäude

- 17 Gebäudestandards auf Klimaneutralität 2045 ausrichten
- 18 Förderprogramme aufstocken und auf Klimaneutralität ausrichten
- 19 Soziale Wärmewende für Mieter:innen sicherstellen
- 20 Grüne Fern- und Nahwärme in allen Ballungsgebieten etablieren



Landwirtschaft

- 21 Tierbestände abbauen und Nährstoffbilanzen ausgleichen
- 22 Moore wiedervernässen und klimaneutrale Nutzung ermöglichen

Inhalt

Vorwort	3
I Ausgangslage	7
II Übergreifendes	9
1 Klimahaushalt und Bundes-Klimaschutzgesetz	10
2 CO ₂ - und Strompreis	11
3 Nachhaltige Finanzen und Investitionen	12
III Strom	13
1 Kohleausstieg und Versorgungssicherheit	14
2 Onshore-Windenergie	15
3 Offshore-Windenergie	16
4 Solarenergie	17
5 Netzaus- und -umbau	18
IV Industrie	19
1 Klimaschutzverträge	20
2 Markthochlauf von Wasserstoff	21
3 Klimaschutz- und Effizienzinvestitionen	22
V Verkehr	23
1 Steuern und Subventionen	24
2 Elektromobilität	25
3 Straßenverkehrsrecht	26
4 Bundesverkehrswegeplan	27
5 Güterverkehr	28
VI Gebäude	29
1 Gebäudeenergiegesetz	30
2 Förderprogramme	31
3 Sozialer Ausgleich und Fachkräfte	32
4 Fern- und Nahwärme	33
VII Landwirtschaft	35
1 Klimaschutz in der Landwirtschaft	36
2 Moorschutz	37
VIII Europa – Das <i>Fit-for-55</i>-Paket der EU	39
IX Ausblick	49

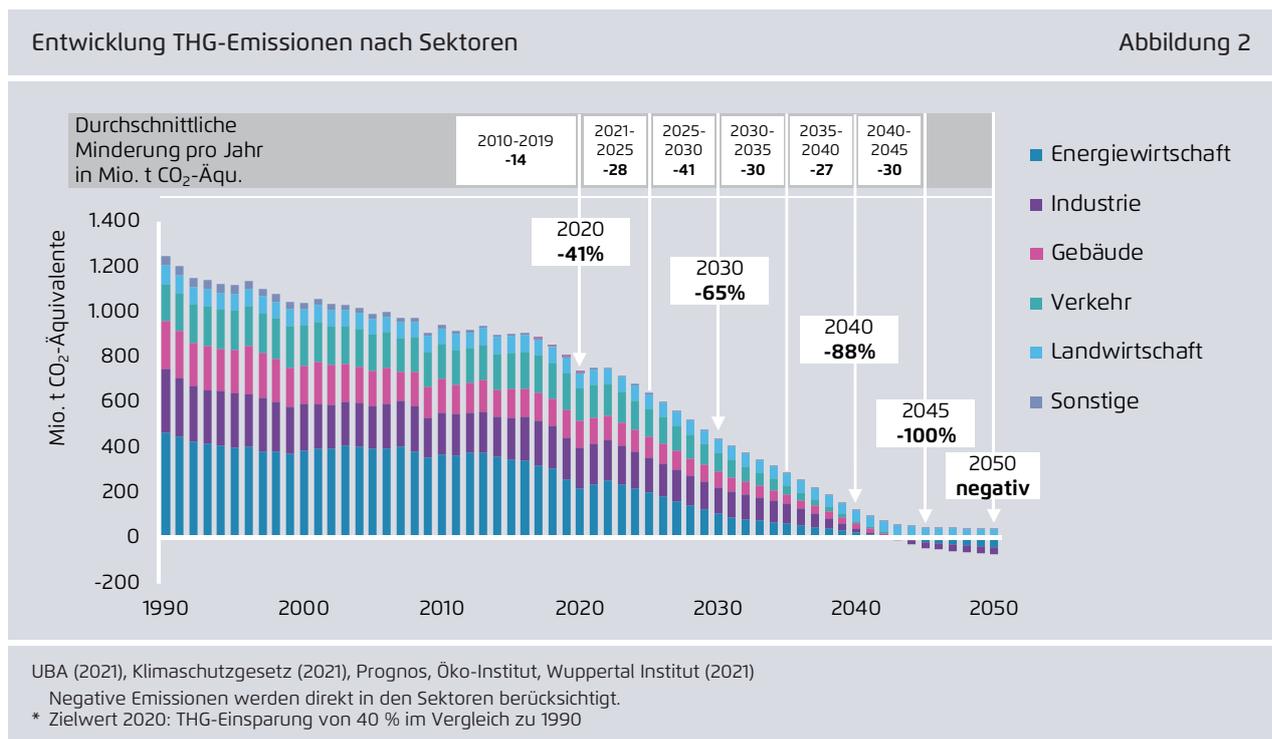
I Ausgangslage

Die im Juni 2021 vom Bundestag beschlossene Novelle des Klimaschutzgesetzes infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 formuliert klare Zielvorgaben: Bis 2045, das heißt in nur 23 ½ Jahren, soll Deutschland klimaneutral sein. Bis 2030 müssen die Emissionen um mindestens 65 Prozent unter das Niveau von 1990 sinken. Ab 2021 gelten zudem jährliche Obergrenzen pro Sektor: Die Emissionen für Industrie, Gebäude und Verkehr sollen anfangs um fünf Millionen Tonnen pro Jahr sinken, ab 2025 sollen es bei Industrie und Verkehr 7 bis 8 Millionen Tonnen sein. Und in der Energiewirtschaft sind es im Durchschnitt des Jahrzehnts sogar 17 Millionen Tonnen pro Jahr.

Das Problem ist: Der Trend geht in die falsche Richtung. Zwar sind die Emissionen 2020 erheblich gesunken und lagen rund 41 Prozent unter dem Niveau von 1990. Dies ist aber nur zu einem geringen Teil auf Klimapolitik zurückzuführen, vielmehr haben

die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und die Rezessionseffekte infolge der Corona-Pandemie, niedrige Rohstoffpreise und ein milder Winter entscheidend dazu beigetragen. Ab 2021 ist ein Verfehlen der jährlichen Sektorziele wahrscheinlich, unter anderem weil der Erneuerbaren-Zubau viel zu langsam ist, Kohlekraftwerke von den höheren Gaspreisen profitieren und Verkehrs- und Wärme-wende nur schleppend vorankommen.

Die neuen jährlichen Klimaziele sind nur dann erreichbar, wenn die neue Bundesregierung sofort handelt. Es dauert seine Zeit, bis neue Gesetze und Verordnungen wirken und Privathaushalte wie Unternehmen Investitionen in neue Technologien beschließen. Ohne ein solches 100-Tage-Programm wird die neue Regierung jedes Jahr im März, wenn die Vorjahresdaten veröffentlicht werden, ein Verfehlen der jährlichen Klimaziele konstatieren müssen.



Dieses Impulspapier baut auf unseren 50 Politikvorschlägen für die 20. Legislaturperiode auf, die wir im Juni dieses Jahres veröffentlicht haben. Diese benennen auf Basis der Studie *Klimaneutrales Deutschland 2045* umfassend, welche Maßnahmen nötig sind, um Klimaneutralität 2045 und die neuen 2030-Sektorziele zu erreichen. Energiewende, Verkehrswende und Agrarwende sind gewaltige Aufgaben, die einen breiten Instrumentenmix und eine Vielzahl von Maßnahmen erfordern, deren Umsetzung die gesamte Legislaturperiode beanspruchen wird – zum Teil auch länger, aufgrund der inhaltlichen Komplexität, der notwendigen Vorarbeiten oder der Abstimmung mit Ländern und Stakeholdern.

Für diese Publikation wurden die 22 Maßnahmen ausgewählt, für die die Vorarbeiten schon so weit fortgeschritten sind, dass sie Teil eines Sofortprogramms werden können. Ziel der 22 Eckpunkte ist es jeweils, in den ersten 100 Tagen der neuen Regierung einen Kabinettsbeschluss zu fassen. Das Kabinett legt dann dem Bundestag beziehungsweise dem Bundesrat entweder eine Gesetzes- oder Verordnungsänderung vor, erhöht die Haushaltsmittel und/oder ändert die Richtlinien eines Förderprogramms oder beschließt Eckpunkte für künftige Regierungsstrategien, um allen Akteuren Planungssicherheit zu geben.

Teil des Sofortprogramms sollte es auch sein, die Position der Bundesregierung zum EU-*Fit-for-55*-Paket zu formulieren. Die EU-Kommission hat am 14. Juli den ersten Teil dieses Gesetzes- und Verordnungspakets vorgelegt, im Dezember 2021 wird der zweite Teil folgen. Deutschland als größter Mitgliedstaat wird in den anstehenden Verhandlungen in Brüssel eine entscheidende Rolle spielen – somit ist es von großer Bedeutung, dass die neue Bundesregierung sich für eine möglichst ambitionierte Umsetzung des *Fit-for-55*-Pakets einsetzt. Dieses Papier formuliert daher auch Vorschläge, wie eine solche Position der Bundesregierung aussehen sollte, damit Europa insgesamt auf Zielkurs gelangt und sich die Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene sinnvoll ergänzen.

Ein solches Sofortprogramm für Klimaschutz hat es in der Geschichte der Bundespolitik in dieser Form noch nicht gegeben. Es gibt in diesem Zusammenhang aber ein Vorbild, das ähnlich aufgebaut und organisiert war: Das „Integrierte Energie- und Klimaprogramm“ der Bundesregierung von 2007. Damals drängte die Herausforderung der Klimakrise erstmals mit Macht auf die Tagesordnung, die Idee eines „Klimaschutzbeschleunigungsgesetzes“ lag in der Luft und Deutschland hatte zudem die G7- und EU-Präsidentschaft. Auf der Kabinettsklausur von Meseberg Ende August 2007 wurden daraufhin 29 Eckpunkte beschlossen, die anschließend binnen 100 Tagen in Gesetze, Verordnungen und Förderprogramme gegossen wurden – rechtzeitig zur Klimakonferenz Anfang Dezember 2007 in Indonesien. Die damals genutzten Strukturen – unter anderem ein ständig tagender Staatssekretärsausschuss der beteiligten Ministerien – können auch dieses Mal wieder aktiviert werden. Das Klimakabinett, das in der letzten Legislaturperiode gebildet wurde, kann hierfür eine Basis bieten, damit die erforderlichen Abstimmungen innerhalb der Regierung sowie mit Ländern und Verbänden trotz des engen Zeitplans möglich sind.

Die hier vorgelegten Eckpunkte ergeben ein umfassendes Programm, um sofort zu Beginn der Legislaturperiode die Weichen in Richtung Klimaneutralität und neue 2030-Ziele zu stellen. Sie adressieren für jeden Sektor die Maßnahmen, die schnell umsetzbar sind – sodass der verbleibende Teil der notwendigen 50 Maßnahmen, der mehr Zeitaufwand erfordert, dann im Lauf der Legislaturperiode implementiert werden kann.

II Übergreifendes

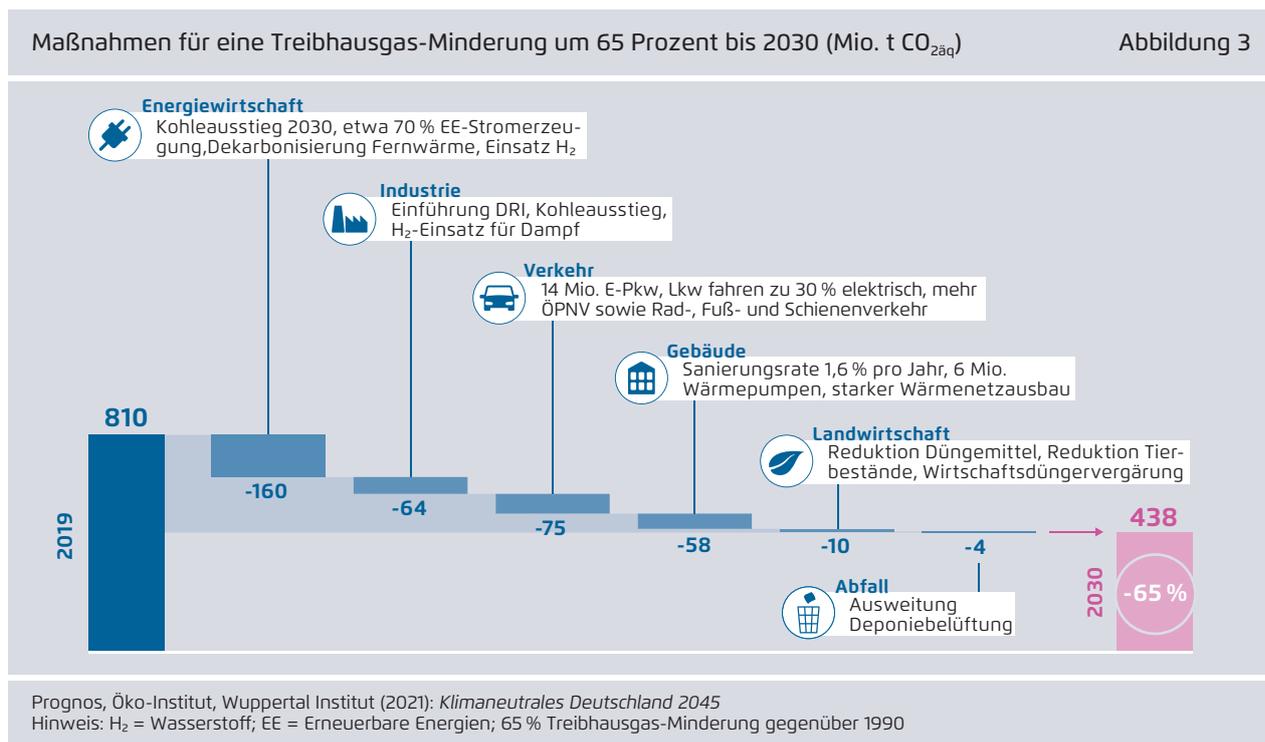
Klimapolitik erfordert den Einsatz zahlreicher Instrumente in allen Sektoren: Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft. Notwendig sind darüber hinaus auch sektorübergreifende Maßnahmen, mit denen die richtigen Rahmenbedingungen für eine konsequent am Ziel der Klimaneutralität ausgerichtete Politik geschaffen werden.

Das betrifft in erster Linie den Bereich der Finanzen. Hier ist die Aufgabe, durch Preisinstrumente sowie eine langfristig angelegte Haushalts- und Finanzpolitik der Wirtschaft und den Verbraucher:innen die richtigen Anreize zu geben. Denn damit Klimaschutz gelingen kann, muss das klimapolitisch Notwendige auch finanziell attraktiv werden. Zentral hierfür ist, dass Strompreise sinken und CO₂-Preise steigen.

Zudem muss der Bundeshaushalt zu einem Klima-Haushalt werden und ausreichend Mittel

bereitstellen, um den Klimaschutz in allen Sektoren zu befördern. Ein wichtiges Element ist dabei der Abbau umweltschädlicher Subventionen, durch den eine doppelte Dividende erzielt werden kann. Aber auch die Finanzberichterstattung von Unternehmen und insbesondere von Akteuren am Finanzmarkt ist ein Schlüssel für mehr Transparenz mit Blick auf die Klimaauswirkungen unternehmerischer Entscheidungen.

Von großer Bedeutung ist die Vermeidung von Fehlinvestitionen, denn bis zur Klimaneutralität sind es nur noch 23 Jahre - und viele Anlagen, Gebäude und Pipelines haben eine längere Lebensdauer. Investitionen müssen ab sofort auf Klimaneutralität ausgerichtet werden, um erfolgreich zu sein - sonst drohen Investitionsruinen und womöglich staatliche Entschädigungszahlungen. Um dies zu vermeiden, sind jetzt gesetzliche Rahmenseetzungen nötig.



1 Klimahaushalt und Bundes-Klimaschutzgesetz

Der Energie- und Klimafonds, das zentrale Klima-Finanzierungsinstrument des Bundes, steht vor dem Offenbarungseid. Die in den vergangenen Jahren entstandenen Rücklagen wurden 2021 ausgeschöpft, die Einnahmen künftiger Jahre sind schon fast vollständig verplant. Um Klimaschutz auch in den kommenden Jahren finanzieren zu können, müssen die Mittel schon 2022 deutlich aufgestockt und die mittelfristige Finanzplanung entsprechend angepasst werden. Ein wichtiger Baustein für die Refinanzierung ist der Abbau umweltschädlicher Subventionen, die derzeit über 50 Milliarden Euro betragen. Erfor-

derlich sind zudem neue Investitionshaushalte, die auch nach einer Rückkehr zur (ggf. angepassten) Schuldenbremse die nötigen Mittel für die Generationenaufgabe Klimaschutz mobilisieren.

Auch das Bundes-Klimaschutzgesetz spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Nach der Anhebung der Klimaziele als Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts stehen jetzt die Einführung eines CO₂-Schattenpreises für alle Aktivitäten der öffentlichen Hand sowie eine wirksame Weiterentwicklung des Nachsteuerungsmechanismus bei Verfehlung der jährlichen Sektorziele an.

Eckpunkt 1: Klima-Haushalt aufstellen und Klimaschutzgesetz reformieren

Ziel

- Die künftigen Bundeshaushalte werden zu Klima-Haushalten und stellen zusätzlich 30 Milliarden Euro pro Jahr für Investitionen und Förderprogramme bereit. So werden die finanziellen Voraussetzungen zur Umsetzung der Klimaziele geschaffen.
- Durch den Abbau umweltschädlicher Subventionen wird eine doppelte Dividende erzielt: direkter Umweltschutz und finanzieller Spielraum für den Klimaschutz.
- Das Instrument des Klimaschutzgesetzes wird weiter gestärkt, durch einen CO₂-Schattenpreis und einen konsequenten Automatismus zur Nachsteuerung.

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Verabschiedung eines Klima-Haushalts für 2022 und die Folgejahre mit einem Volumen von zusätzlich mindestens 30 Milliarden Euro, insbesondere zur Förderung der Programme für Gebäudesanierung, klimaneutrale Industrie, Elektromobilität, Erneuerbare Energien und Artenschutz sowie Schiene und öffentlichen Personenverkehr
- Einstieg in den Abbau umweltschädlicher Subventionen, unter anderem mit einer ökologischen Reform der Dienstwagenbesteuerung (siehe Eckpunkt 12), der Einführung einer Kerosinbesteuerung auf Inlandsflüge und dem schrittweisen Abbau des Diesel-Privilegs
- Die Festlegung eines CO₂-Schattenpreises für die öffentliche Hand in Höhe der CO₂-Schadenskosten von 195 Euro/Tonne im Bundes-Klimaschutzgesetz (Bundes-KSG). Dieser Preis wird bei allen Wirtschaftlichkeitsberechnungen angewendet, z. B. bei der öffentlichen Beschaffung oder der Quantifizierung der Klimawirkungen geplanter Investitionen (§ 13 Bundes-KSG).
- Einführung eines Automatismus im Bundes-Klimaschutzgesetz zur Nachsteuerung bei Nicht-Erreichen der Jahresbudgets: Erreichen Gebäude und Verkehr gemeinsam ihre Sektorziele nicht, erhöht sich automatisch der CO₂-Preis zu Beginn des darauffolgenden Jahres um 15 Euro. Gleiches gilt für den CO₂-Mindestpreis im Stromsektor bei einer Verfehlung des Energiewirtschaft-Sektorziels. Die zusätzlichen Einnahmen werden vollständig in Programme zur Senkung der Emissionen in den jeweiligen Sektoren eingesetzt. Bei Beschluss anderer wirksamer Maßnahmen durch Bundesregierung und Bundestag zur Schließung der entstandenen Klimaschutzlücke kann dieser Automatismus außer Kraft gesetzt werden.

2 CO₂- und Strompreis

Im Rahmen eines klugen Instrumentenmixes ist ein wirksamer CO₂-Preis ein Schlüsselinstrument, um die nationalen und internationalen Klimaziele zu erreichen. Demgegenüber sind niedrige Steuern, Abgaben und Umlagen auf (erneuerbaren) Strom notwendig, um Anreize für Investitionen in klimaneutrale Technologien zu setzen. So wird das klimapolitisch Richtige zugleich das, was sich für Haushalte und Unternehmen finanziell auszahlt.

Aktuell gilt ein CO₂-Preis von 25 Euro pro Tonne für die Sektoren Verkehr und Gebäude im Brennstoffemissionshandelsgesetz. Dieser soll nach der heuti-

gen Gesetzeslage bis 2025 auf 55 Euro ansteigen, im Jahr 2026 sollen die Zertifikate in einem Preiskorridor zwischen 55 und 65 Euro gehandelt werden. Mit einem Teil der Einnahmen wird die EEG-Umlage aktuell auf 6,5 Cent pro Kilowattstunde stabilisiert, perspektivisch soll sie leicht sinken.

Dieser „Strompreis runter, CO₂-Preis rauf“-Mechanismus ist grundsätzlich richtig, seine Anreizwirkung aber derzeit viel zu gering, um die notwendigen Effekte zu erzielen. Eine Verstärkung dieses Mechanismus, kombiniert mit einem sozialen Ausgleich sowie Umstiegshilfen von Öl und Gas in Richtung Wärmepumpen und Elektromobilität, ist daher dringend erforderlich.

Eckpunkt 2: EEG-Umlage abschaffen, CO₂-Preis schrittweise anheben

Ziel

- Senkung des Strompreises bei gleichzeitiger Anhebung des CO₂-Preises, um die klimapolitisch notwendige Anreizwirkung für Klimatechnologien zu erhöhen
- Zielgerichtete Verwendung der Einnahmen unter Berücksichtigung sozialer Aspekte: Abschaffung EEG-Umlage, Erhöhung Klimawohngeld, Schaffung eines Transformationsfonds mit Extraprämien für besonders belastete Haushalte

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Novelle des Brennstoffemissionshandelsgesetzes mit folgenden Eckpunkten:
 - Zum 01.01.2023 wird der Preis auf 60 Euro pro Tonne CO₂ erhöht.
 - Der Beginn der Handelsperiode wird auf 2024 vorgezogen, mit einem Preiskorridor von 60 bis 80 Euro.
 - Ab 2025 gilt ein Preiskorridor von 80 bis 100 Euro, der obere Rand des Preiskorridors steigt in den Folgejahren um 10 Euro pro Jahr.
- Die Einnahmen aus dem CO₂-Preis werden vollständig an die Bürgerinnen und Bürger zurückgegeben:
 - Die EEG-Umlage wird vollständig aus dem Energie- und Klimafonds bezahlt und, möglichst zum 01.01.2023, spätestens zum 01.01.2025, auf Null gesenkt.
 - Das Klimawohngeld wird entsprechend dem steigenden CO₂-Preis erhöht.
 - Es wird ein Transformationsfonds gebildet. Dieser unterstützt gezielt von besonderen Belastungen betroffene Bürgerinnen und Bürger, indem diesen mit erhöhten Fördersätzen der Umstieg von fossilen Energieträgern auf Wärmepumpen und Elektromobilität ermöglicht wird.
 - Da die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung vermutlich erst ab 2025 hoch genug sind, um die EEG-Differenzkosten, Klimawohngeld und Transformationsfonds zu decken, soll geprüft werden, die entsprechenden Ausgaben in den Jahren 2023 und 2024 über einen Fonds vorzufinanzieren.
 - Mit weiter steigenden Erlösen aus dem CO₂-Preis wird zunächst die Stromsteuer auf den EU-Mindestsatz abgesenkt. Darüber hinausgehende Einnahmen werden pro Kopf an alle Bürgerinnen und Bürger ausgezahlt (Klimaprämie).

3 Nachhaltige Finanzen und Investitionen

Bisher werden Klimarisiken und das Ziel der Klimaneutralität bei wirtschaftlichen Entscheidungen privater und staatlicher Akteure kaum berücksichtigt. Dadurch werden Mittel fehlgeleitet, es drohen Investitionsruinen und hohe Entschädigungsansprüche gegen den Staat.

Klimaneutralität 2045 bedeutet, dass alle privaten und öffentlichen Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen dieses Ziel in ihre Kalkulationen und Planungen mit aufnehmen müssen. Hierfür müssen die Nachhaltigkeitsberichtspflichten für Unterneh-

men und Finanzmarktakteure mit Bezug auf Klimarisiken und Transformationsstrategien ausgeweitet und öffentliche Investitionen auf dieses Ziel ausgerichtet werden.

Da viele Anlagen Abschreibungszeiträume von 20 Jahren oder mehr haben, ist es zudem notwendig, ein Enddatum für den Einsatz fossiler Energieträger rechtlich zu verankern. So wird das Ziel der Klimaneutralität in wirtschaftliche Überlegungen vollständig integriert, Fehlinvestitionen und Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinschaft der Steuerzahlenden werden vermieden.

Eckpunkt 3: Fehlinvestitionen vermeiden, Finanzströme nachhaltig ausrichten

Ziel

- Klimaneutralität 2045 sowie mögliche Klimarisiken werden konsequent bei Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen privater und staatlicher Akteure berücksichtigt.
- Alle Akteure haben Planungssicherheit für die kommenden Jahrzehnte, Fehlinvestitionen werden vermieden.

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Der Einsatz fossiler Brennstoffe zur Stromerzeugung, in Heizungs- und Industrieanlagen sowie im Verkehr ist ab dem 01.01.2045 nicht mehr zulässig. In Gasnetzen darf ab dem 01.01.2045 kein fossiles Gas mehr transportiert werden. Die Abschreibungszeiträume im Rahmen der Gasnetzregulierung sind entsprechend anzupassen. Ausnahmen bestehen für den Einsatz von CCS/CCU-Verfahren, bei denen die freiwerdenden Treibhausgase vollständig abgeschieden und dauerhaft eingelagert werden. Die vorgenannten Fristen werden in den relevanten Gesetzen (insbesondere Bundesimmissionsschutzgesetz, Energiewirtschaftsgesetz, Gebäudeenergiegesetz) verankert.
- Unternehmen mit relevantem Risiko- und Auswirkungsbezug sowie große Finanzmarktakteure werden verpflichtet, in ihren Unternehmensberichten einen CO₂-Schattenpreis von 195 Euro anzuwenden. Hierzu werden die Nachhaltigkeitsberichtspflichten von Unternehmen ausgeweitet. Eine schnelle europäische Lösung wird angestrebt; spätestens für das Berichtsjahr 2022 wird – notfalls national – eine zukunftsorientierte Klimaberichtspflicht entsprechend der Empfehlungen der *Task Force on Climate-related Financial Disclosure* (TCFD) eingeführt.
- Die auf europäischer Ebene erarbeitete EU-Taxonomie wird als Screening-Instrument (Mindestkriterium) für Investitions- und Förderprogramme des Bundes ab dem Jahr 2022 angewendet. Zudem wird ab 2022 eine Klimaberichtspflicht für öffentliche Ausgaben eingeführt.
- Das Thema „Nachhaltige Finanzen“ wird Schwerpunkt der Politik der Bundesregierung, insbesondere des Bundesfinanzministeriums (BMF). Auf der Basis der Empfehlungen des *Sustainable-Finance*-Beirats wird innerhalb der ersten 100 Tage die bisherige Strategie des BMF zu einem ambitionierten Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem fortentwickelt.

III Strom

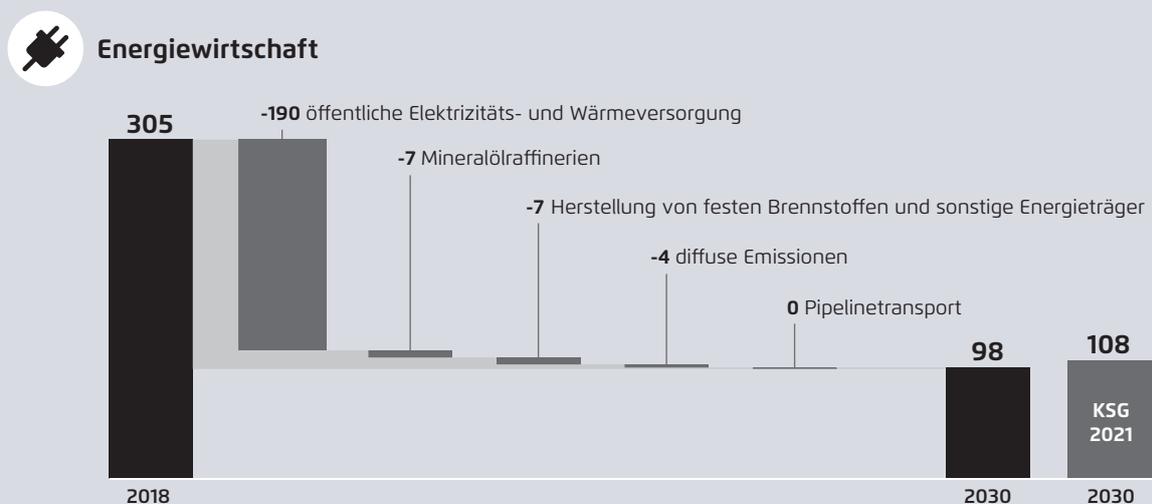
Erneuerbarer Strom ist zentraler Baustein für jede Klimaneutralitäts-Strategie. Strom sorgt für Prozesswärme in der Industrie, heizt mit Wärmepumpen Wohnungen und sorgt für Mobilität mit Elektroautos und im öffentlichen Verkehr. Auch für grünen Wasserstoff ist erneuerbarer Strom unverzichtbar.

Die Energiewende im Stromsektor ist seit Schaffung des EEG im Jahr 2000 deutlich vorangekommen. Der Erneuerbaren-Anteil ist von etwa 7 Prozent auf über 46 Prozent im Jahr 2020 angewachsen. Allerdings stockt der Ausbau von neuen Windkraft- und Solaranlagen in den letzten Jahren erheblich. Während in den Rekordjahren bis zu 8 Gigawatt neue Photovoltaik- und über 5 Gigawatt Wind Onshore-Anlagen errichtet wurden, waren es in den vergangenen Jahren nur die Hälfte bei Solar und nur noch ein Bruchteil bei Windenergie an Land.

Es ist dringend notwendig, den Ausbau der Erneuerbaren Energien wieder auf einen ambitionierten Pfad anzuheben. Bis 2030 braucht Deutschland 150 Gigawatt Photovoltaik, 80 Gigawatt Wind Onshore und 25 Gigawatt Wind Offshore. Ohne eine entsprechende Dynamik wird das Klimaziel für 2030 nicht erreicht werden. Der zusätzlich benötigte Strom für E-Fahrzeuge, Wärmepumpen und Wasserstoff darf nicht aus fossilen Kraftwerken kommen. Dafür müssen regulatorische Hürden beseitigt, die Akzeptanz für die Erneuerbaren Energien verbessert und die Infrastruktur für den Stromtransport gebaut werden. Dies bedeutet auch, dass ein Kohleausstieg 2038 zu spät kommt. Angesichts der neuen 2030-Klimaziele in Deutschland und Europa ist spätestens ab 2030 für die Kohle kein Platz mehr. Die Implikationen für die heutigen Kohleregionen müssen deswegen schon jetzt bedacht werden.

Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Energiewirtschaft (Mio. t CO₂äq)

Abbildung 4



Prognos (2021): Klimaneutrales Deutschland 2045

1 Kohleausstieg und Versorgungssicherheit

Im Juni hat der Bundestag eine Novellierung des Klimaschutzgesetzes und damit eine Anhebung des 2030-Klimaziels auf mindestens 65 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber 1990 beschlossen. Darin enthalten ist ein deutlich ambitionierteres Ziel für den Sektor Energiewirtschaft bis 2030. Auch die EU-Kommission sieht im Rahmen der Umsetzung ihrer 2030-Klimastrategie den größten Minderungsbeitrag im Stromsektor und bereitet eine entsprechende Novelle des EU-Emissionshandels vor.

Die neuen deutschen und europäischen Ziele für 2030 bedeuten nach allen bisher publizierten Szenarien: Der Kohleausstieg 2038 ist obsolet, eine Beendigung der Kohleverstromung wird über den CO₂-Preis im Emissionshandel marktgetrieben um das Jahr 2030 herum erfolgen. Es ist daher sinnvoll, diese Entwicklung rechtlich abzusichern und so allen Beteiligten – den Unternehmen, den Beschäftigten und den von der Umsiedlung bedrohten Dorfbewohner:innen – Planungssicherheit zu geben. Die Strukturwandelhilfen sollen dabei wie geplant beibehalten werden, zusätzliche Entschädigungen für die Kraftwerksbetreiber sind nicht erforderlich.

Eckpunkt 4: Kohleausstieg 2030, Versorgungssicherheit gewährleisten

Ziel

- Den Kohleausstieg von 2038 auf 2030 vorziehen
- Den bislang noch von der Abbaggerung bedrohten Dörfern Planungssicherheit geben
- Versorgungssicherheit im Stromsektor jederzeit gewährleisten

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- § 5 und § 6 des Kohleausstiegsgesetzes werden so angepasst, dass die für den Zeitraum 2022 bis 2027 geplanten Ausschreibungen für Steinkohle-Stilllegungen bereits zwischen 2022 und 2024 [Stilllegung: 30.06.2025] erfolgen.
- § 48 des Kohleausstiegsgesetzes („Energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II“) wird gestrichen.
- Es wird ein CO₂-Mindestpreis für die Stromerzeugung eingeführt, der den Preis im Rahmen des europäischen Emissionshandels nach unten absichert. Er beträgt anfänglich 50 Euro pro Tonne CO₂ und steigt bis 2030 auf mindestens 65 Euro pro Tonne an. Hierzu wird im Energiesteuergesetz eine Primärenergiesteuer für den Einsatz von Kohle, Öl und Gas in der Stromerzeugung eingeführt, wobei die Höhe des Steuersatzes der Differenz zwischen CO₂-Mindestpreis und dem CO₂-Preis im EU-Emissionshandel entspricht.
- Die Versorgungssicherheit wird grundsätzlich durch das bestehende Strommarktdesign, die Reserven und das kontinuierliche Monitoring der Bundesnetzagentur gewährleistet.
- Auch Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK), die in erneuerbare Fernwärmesysteme eingebunden sind, leisten einen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Zur sinnvollen Einbindung in ein klimaneutrales Strom- und Fernwärmesystem werden neue KWK-Anlagen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz nur dann gefördert, wenn sie mit einer Großwärmepumpe kombiniert werden und später vollständig mit Wasserstoff betrieben werden können (100-Prozent H₂-ready).
- Die Biogasförderung wird auf Biomethankraftwerke konzentriert, die eine höhere Kraftwerksleistung bei geringeren Volllaststunden vorweisen. Dadurch erhöht sich der Beitrag zur Versorgungssicherheit bei gleichzeitig sinkendem Bedarf an nicht nachhaltig nachwachsenden Rohstoffen.

2 Onshore-Windenergie

Onshore-Windenergie ist und bleibt auch in Zukunft eine tragende Säule der Energiewende in Deutschland. Für die 2030-Klimaziele muss ihr dynamischer Zubau dauerhaft sichergestellt werden. Konkret müssen dafür bis 2030 jährlich etwa 5 Gigawatt Windenergie an Land neu installiert werden, eine Verdreifachung gegenüber dem aktuellen Niveau. Zwischen 2030 und 2045 steigen die zur Zielerreichung notwendigen Mengen noch einmal erheblich an, auf dann etwa 8 Gigawatt jährlich.

Damit diese Mengen tatsächlich installiert werden, sind Repowering, die ausreichende Bereitstellung von Flächen sowie die Straffung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren erforderlich. Flächenrestriktionen aufgrund von Nutzungskonkurrenzen mit der Luftfahrt oder der Bundeswehr können durch Interessenausgleich und technische Modernisierung auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Akzeptanz der Windenergie in den Standortgemeinden muss durch eine spürbare Teilhabe der Anwohner:innen gestärkt werden. Der unter anderem durch die Landwirtschaft ohnehin hohe Druck auf Populationen besonders gefährdeter Vögel darf infolge des Windenergieausbaus nicht weiter zunehmen.

Eckpunkt 5: Ausbau der Windenergie an Land verdreifachen

Ziel

- Schneller Neustart der Installation von Onshore-Windanlagen durch Bereitstellung von ausreichend Flächen und Straffung der Genehmigungsverfahren
- Klare Regelungen für die Abwägung zwischen Arten- und Klimaschutz und Verbesserung des Populationsschutzes besonders gefährdeter Arten
- Stärkung der Akzeptanz durch angemessene Teilhabe der Standortgemeinden

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Anhebung des jährlichen Ausschreibungsvolumens im EEG auf 5,5 bis 6,5 Gigawatt, sodass in 2030 etwa 150 TWh Onshore-Windstrom produziert werden.
- Flächen für Windkraft bereitstellen: (1) Neufassung der Konzentrationszonenplanung in § 35 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ziel, der Windenergie durchschnittlich zwei Prozent der Landes- und Gemeindeflächen zur Verfügung zu stellen. (2) Ergänzung des § 31 BauGB, um konfliktarme Gewerbe- und sonstige Sonderflächen für Windenergieanlagen zu öffnen. (3) Die maximalen Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung (§ 249 BauGB) für alle Bundesländer auf das Dreifache der Anlagenhöhe (3H) festsetzen, beim Repowering auf 2H.
- Straffung der Genehmigungsverfahren mit einem Windenergie-an-Land-Gesetz: klare Fristvorgaben für die Behörden, Genehmigungsfiktion bei Verstreichen der Fristen.
- Abwägung zwischen Arten- und Klimaschutz im Einklang mit EU-Recht neu regeln: bundeseinheitliche Schutzabstände zu Brutplätzen gesetzlich regeln, sodass Populationsschutz gewährleistet ist. Zusätzlich Auflage umfangreicher Artenschutzprogramme zur Sicherung der Population gefährdeter Vogel- und Fledermausarten durch Bund und Länder (z. B. über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) im Umfang von jährlich mindestens 100 Millionen Euro.
- Ausweitung des § 36k EEG auf Windenergie-Bestandsanlagen, um die finanzielle Beteiligung der Standortkommunen spürbar und kontinuierlich zu stärken.
- Flächennutzungskonflikte zwischen Bundeswehr und Windanlagenbetreibern frühzeitig, kooperativ und mit dem Ziel klarer Zuständigkeiten lösen. Dazu legt das Bundesverteidigungsministerium zeitnah einen Maßnahmenkatalog vor.
- Regelwerk für Funknavigation im Luftverkehrsgesetz weiterentwickeln, dafür Prüfbereiche um Flugnavigationsanlagen auf 10 km Radius verkleinern und Winkelfehler von 3 auf 3,5 Grad anheben.

3 Offshore-Windenergie

Windenergieanlagen auf dem Meer liefern stabil und verlässlich Strom – und das nahezu über das gesamte Jahr. Die Kosten sind in den vergangenen Jahren gesunken, Strom aus Offshore-Windenergieanlagen kann ohne EEG-Förderung erzeugt werden und bietet sich ideal für die Herstellung von grünem Wasserstoff an. Die Beschleunigung des Offshore-Windkraftbaus ist daher für den Erfolg der Energiewende zentral.

Ende 2020 waren in Nord- und Ostsee Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von knapp 7,8 Gigawatt installiert. Weitere circa 3 Gigawatt

sind im Rahmen der Ausschreibungsverfahren bezuschlagt und werden voraussichtlich bis 2025 realisiert werden können. Bis 2030 sind bislang 20 Gigawatt geplant, ein großer Teil jedoch erst gegen Ende des Jahrzehnts. Weder Mengen noch Tempo sind ausreichend.

Ein zentrales Hemmnis sind die Nutzungskonflikte mit der Schifffahrt, der Rohstoffgewinnung und dem Militär im Rahmen der Raumordnung in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Der Windenergie ist zukünftig ein Vorrang einzuräumen, da Offshore-Windenergie unverzichtbare Voraussetzung für Klimaneutralität ist.

Eckpunkt 6: Ausbau der Offshore-Windenergie beschleunigen

Ziel

- Beschleunigter Ausbau der Offshore-Windenergie in Nord- und Ostsee
- Beschleunigte Netzanbindung der Offshore-Windparks
- Offshore-Windenergie wird bis 2030 zur zentralen Quelle für grünen Wasserstoff
- Erhöhung des Flächenpotenzials in Nord- und Ostsee durch Klärung der Konflikte mit anderen Nutzungen wie Schifffahrt, Rohstoffgewinnung, Militär und Naturschutz

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes: Festschreibung neuer Ziele für 2030 (25 GW), 2035 (35 GW), 2040 (60 GW) und 2045 (70 GW)
- Schaffung von ausreichendem Raum für Offshore-Windkraftparks, die ohne EEG-Förderung Anlagen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff mit Strom versorgen
- Die laufende Fortschreibung der Raumordnungspläne für die Nord- und Ostsee berücksichtigt die neuen Ausbauziele. Die Flächenentwicklungspläne werden unverzüglich angepasst. Dabei werden die Konflikte mit anderen Nutzungen (Militär, Schifffahrt, Fischerei, Naturschutz) in Konsultation mit den betroffenen Verbänden und Akteuren mit dem Ziel gelöst, eine effektive Ko-Nutzung von Meeresflächen zu verschiedenen Zwecken zu ermöglichen.
- Beschleunigung des Netzausbaus für Offshore-Windenergie in der Nordsee: Der zeitgleiche Bau von Offshore-Windkraftparks und Netzanbindungen wird sichergestellt, ohne Verzögerungen aufgrund von mangelnden Netzausbaukapazitäten. Dazu wird in den ersten 100 Tagen ein Konzept für die Ausschreibung der Netzanbindungen erarbeitet, sodass diese auch durch dritte Akteure realisiert werden können.
- Zügige Verhandlungen mit den Niederlanden und Dänemark zur Entwicklung gemeinsamer Offshore-Projekte in den ausschließlichen Wirtschaftszonen von Nord- und Ostsee

4 Solarenergie

Solarenergie ist neben der Windkraft die zentrale Säule der Energiewende. Sowohl Dachsolaranlagen als auch Freiflächenanlagen haben eine hohe Bedeutung für das Gelingen der Energiewende. Ende 2020 waren etwa 54 Gigawatt Photovoltaik (PV) installiert, für das Erreichen der Energiewende-Ziele ist bis 2030 eine Verdreifachung auf etwa 150 Gigawatt erforderlich.

Grundsätzlich gilt: Möglichst viel der Solarenergie sollte auf bereits versiegelten Flächen, insbesondere Dächern, erzeugt werden. Jedes neue Dach im Neubau

oder bei einer Sanierung muss daher zukünftig mit einer Solaranlage ausgerüstet werden. Wesentlich für den Ausbau der Solarenergie ist zudem die Beseitigung von Barrieren, vom Steuerrecht bis zum Netzanschluss. Darüber hinaus sind innovative PV-Konzepte ohne zusätzlichen Flächenverbrauch, zum Beispiel in Fassaden oder Lärmschutzwänden, nachhaltig zu fördern. Ein kurzfristiger Ausbauschub ist durch zusätzliche Ausschreibungen für PV-Aufdachanlagen und für PV-Freiflächenanlagen möglich. Dabei sind Gemeinden vor Ort stärker als bisher an der Wertschöpfung zu beteiligen und die Agrar-PV zu stärken, auch um die Akzeptanz vor Ort zu erhöhen.

Eckpunkt 7: Solarenergie bis 2030 verdreifachen

Ziel

- Der Zubau von Photovoltaik (PV) wird zunächst auf 10, später auf 15 Gigawatt pro Jahr erhöht, sodass im Jahr 2030 mindestens 150 Gigawatt installierte Kapazität erreicht werden.
- Dabei wird der Verbrauch zusätzlicher Flächen minimiert und die Akzeptanz von PV-Freiflächenanlagen gesteigert.

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Im Gebäudeneuenergiegesetz (GEG) wird ab Januar 2023 eine Solarpflicht für Neubauten und Dachsanierungen bei Wohn- und Nichtwohngebäuden, inklusive Parkplätzen, eingeführt. Für Dächer, auf denen ausschreibungspflichtige PV-Anlagen installiert werden können, gilt die Eintragung in ein Dachkataster in Kombination mit einer *PV-Ready*-Bauweise als Erfüllungsoption.
- Das jährliche Ausschreibungsvolumen in EEG § 28a wird erhöht: für PV-Freifläche auf 5 Gigawatt, für PV-Aufdachanlagen auf 3 Gigawatt.
- Der Zielkorridor für PV-Anlagen ohne Ausschreibung wird auf 4 bis 6 Gigawatt angehoben (EEG § 49). Für die Zeit nach Abschaffung der EEG-Umlage werden die Vergütungssätze angepasst.
- Für neue PV-Anlagen bis 750 kW ohne Eigenverbrauch wird ein Volleinspeisetarif als Wahloption eingeführt (EEG § 48). Bei Eigenverbrauch wird jede eingespeiste Kilowattstunde vergütet (Streichung EEG § 48, Abs. 5).
- Für innovative PV werden separate Segmente und Einspeisetarife eingeführt, die zum 01.01.2025 auslaufen und durch Ausschreibungen ersetzt werden. Zubauziele pro Jahr: Agrar-PV 400 Megawatt (MW), Parkplatz-PV 100 MW, großflächige Fassaden-PV 100 MW, Lärmschutzwand-PV 50 MW. Barrieren für diese Anlagen werden beseitigt, die Marktentwicklung wird unterstützt (u.a. EU-Agrar-Subventionen auch für Agrar-PV ermöglichen, Baurecht anpassen, Normungsprozesse beschleunigen).
- Im Steuerrecht für Immobilieneigentümer wird PV gleichgestellt zur Heizung. Steuerliche Risiken im Betrieb sowie bei Weiterverkauf werden beseitigt (in Gewerbesteuergesetz § 9, Körperschaftsteuergesetz § 5, Investmentsteuergesetz § 15).
- Gemeinschaftlicher Eigenverbrauch innerhalb eines Gebäudes wird für Privatpersonen unbürokratisch ermöglicht (Anpassung im EEG § 3 Nr. 19 und 20).
- Über Standorte von PV-Freiflächenanlagen entscheiden künftig ausschließlich die Kommunen, sie erhalten Hinweise für eine gute fachliche Praxis bei der Ausweisung.

5 Netzaus- und -umbau

Die neuen 2030-Klimaziele bedeuten nicht nur einen Umbau der Stromerzeugung (Kohleausstieg, mindestens 70 Prozent Erneuerbare Energien) und des Stromverbrauchs (Elektrolyseure, E-Autos, Wärmepumpen), sondern auch der Stromnetze. So erhöht sich etwa der Transportbedarf des zusätzlichen Windstroms aus dem Norden an die großen Verbrauchszentren im Westen und im Süden.

Aktuell kommt der Netzausbau jedoch nur langsam voran, es fehlt zudem die Orientierung an einem Zielnetz für Klimaneutralität. Schwerfällige Pla-

nungsverfahren und rechtliche Hürden bei der Umsetzung der vom Gesetzgeber beschlossenen Vorhaben führen dazu, dass fossil betriebene Kraftwerke als staatliche Reserve länger als notwendig in Betrieb bleiben und Netzstabilisierungsmaßnahmen wie Redispatch und Einspeisemanagement weiter zu- statt abnehmen.

Damit der Aus- und Umbau der deutschen Netzinfrastruktur gelingt, muss die Planung an die neuen Klimaziele angepasst, der Ausbau beschleunigt und der netzdienliche Einsatz intelligenter Technologien und die systematische Verzahnung der Übertragungs- und Verteilnetzebene vorangetrieben werden.

Eckpunkt 8: Stromnetz für eine klimaneutrale Stromversorgung ausbauen

Ziel

- Die Übertragungsnetze werden so geplant und gebaut, dass sie den erhöhten Transportbedarf für 2030 und für 2045 aufgrund der neuen Klimaziele darstellen können.
- Intelligente Betriebsführungssysteme und Speicher bei gleichzeitiger Optimierung der Netzauslastung gewährleisten die sichere und klimaneutrale Stromversorgung.

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Es wird eine Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) beschlossen. Diese erklärt die im aktuell erstellten Netzentwicklungsplan 2021 für 2035 vorgesehenen Stromtrassen aufgrund der angehobenen Klimaziele schon für 2030 zum vordringlichen Bedarf und somit für energiewirtschaftlich notwendig. In diesem Zusammenhang wird die Erweiterung der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ)-Vorhaben SuedLink 1 und 2 (Vorhaben BBPlG-Nr. 3 und 4) um je 2 weitere Gigawatt auf 4 Gigawatt pro Leitung (SuedLink 3 und 4) beschlossen, eine Integration der erweiterten Leistung in die laufenden Planfeststellungsverfahren wird geprüft.
- Im Energiewirtschaftsgesetz wird verankert, dass zusätzliche Batteriespeicher (5 GW) als Netzbooster aufgestellt werden, die bei Bedarf durch intelligente Betriebsführung sofort einspringen können und so Redispatch und Einspeisemanagement minimieren.
- Die im Planungssicherungsgesetz genannten Maßnahmen sind bei Wahrung der Beteiligungsprozesse über die COVID-Pandemie hinaus anzuwenden. Beim Bundesverwaltungsgericht werden zwei Senate eingerichtet, die sich allein mit energierechtlichen Entscheidungen befassen.
- Die Umsetzung der im Bundesbedarfsplangesetz genannten Maßnahmen erfolgt künftig nach einer festgelegten Reihenfolge, das Controlling des Netzausbaus wird verstärkt.
- Die Zusammenarbeit der Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber wird, unter anderem mit Blick auf (Vergütungs-)Modalitäten, Flexibilitäten, Kostenallokation und Betrieb, neu geregelt. Die Bundesnetzagentur erarbeitet dazu ein Eckpunktepapier zur Konsultation mit den Netzbetreibern.
- Die aktuell zweijährige Überarbeitung der Strom- und Gasnetzentwicklungspläne wird ersetzt durch einen neu zu schaffenden Systementwicklungsplan zur Planung der Strom-, Gas- und Wasserstoffnetze. Hierzu wird das Energiewirtschaftsgesetz angepasst. Bei der Erstellung der Szenarien werden das Ziel der Klimaneutralität und eine höhere Stromverbrauchsprognose berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur wird zuständig für die Erstellung dieser Szenarien.

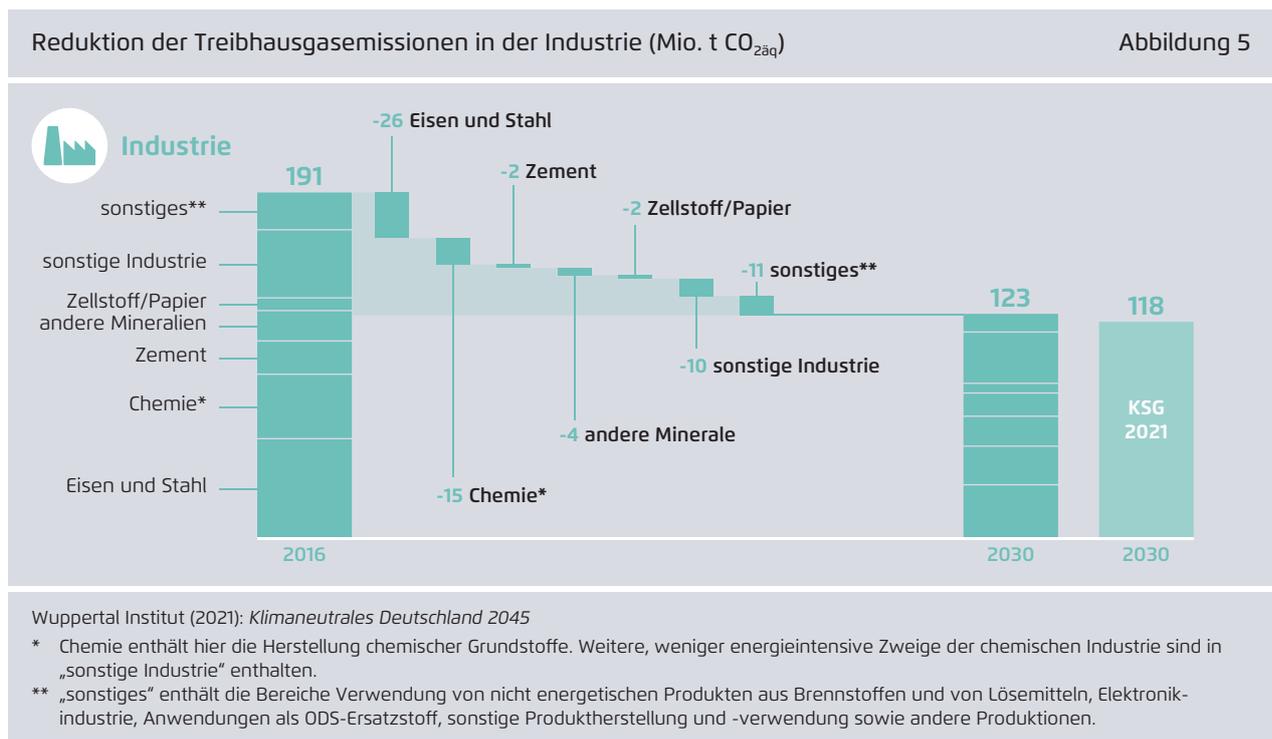
IV Industrie

Die Industrie ist mit rund 178 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten (CO_{2äq}) im Jahr 2020 nach der Energiewirtschaft der Sektor mit den zweitmeisten Treibhausgasemissionen in Deutschland. Wesentliche Treiber sind die Herstellung von Prozesswärme, die Strom- und Wärmeherstellung in Industriekraftwerken sowie prozessbedingte Emissionen in der Grundstoffindustrie. Letztere machen ungefähr ein Drittel der Gesamtemissionen des Sektors aus.

Etwa 70 Prozent der industriellen Treibhausgasemissionen fallen in der energieintensiven Grundstoffindustrie an. Sie stehen vor besonders großen Veränderungen: Um die Emissionen des Industriesektors bis 2030 auf das Sektorziel des neuen Klimaschutzgesetzes in Höhe von 118 Millionen Tonnen CO_{2äq} zu reduzieren und eine klimaneutrale Industrie bis 2045 aufzubauen, müssen im Rahmen der anstehenden Reinvestitionszyklen vor 2030 etwa die Hälfte der Anlagen in der Stahl-, Chemie- und Zementindustrie

durch klimaneutrale Technologien ersetzt werden. Für einen Teil der Anlagen ist es zentral, die Möglichkeit der Nachrüstung auf CO₂-freie Produktion zu schaffen.

Dafür müssen jetzt schnellstmöglich die Rahmenbedingungen geschaffen werden, denn Anschaffung und Betrieb klimaneutraler Schlüsseltechnologien haben heute noch kein Geschäftsmodell. Eine Schlüsselrolle spielt dabei die finanzielle Absicherung für Investitionen in neue Schlüsseltechnologien über Klimaschutzverträge. Zudem muss die Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff für die Industrie gewährleistet werden, denn in vielen Branchen – allen voran Stahl und Chemie – können Prozessemissionen nur durch den Einsatz von Wasserstoff vermieden werden. Zudem lassen sich noch nicht gehobene Effizienzpotenziale branchenübergreifend über einen Mix aus Förderinstrumenten kurzfristig realisieren.



1 Klimaschutzverträge

In der energieintensiven Industrie stehen bis 2030 erhebliche Reinvestitionen an. Doch heute ist der Einsatz von neuen, klimaneutralen Technologien aufgrund hoher Anschaffungs- und Betriebskosten meist nicht wirtschaftlich. Die CO₂-Minderungskosten liegen deutlich oberhalb der Preise für CO₂-Zertifikate im EU-Emissionshandel.

Dieses Dilemma kann durch die Einführung projektspezifischer Klimaschutzverträge nach dem Ansatz der *Carbon Contracts for Difference* aufgelöst werden. Das von der Bundesregierung im Rahmen der

Nationalen Wasserstoffstrategie angelegte Pilotprojekt für Klimaschutzverträge greift jedoch zu kurz: Insbesondere ist die Frage der langfristigen Refinanzierung bisher ungeklärt. Auch erfasst der Geltungsbereich des vorgeschlagenen Instruments bisher nicht die Abscheidung und Speicherung von unvermeidbaren Prozessemissionen in der Industrie – für Klimaneutralität ist das jedoch notwendig.

Es gilt daher, jetzt schnellstmöglich einen breiten und verlässlichen Rahmen für Anschaffung und Betrieb klimaneutraler Industrietechnologien zu schaffen.

Eckpunkt 9: Industrietransformation durch Klimaschutzverträge absichern

Ziel

- Die Mehrkosten für Aufbau und Betrieb CO₂-armer Schlüsseltechnologien werden über Klimaschutzverträge abgesichert. Dadurch werden alle anstehenden Reinvestitionen genutzt, um die Industrie auf Klimaneutralität bis 2045 auszurichten.
- Durch die Absicherung mit Klimaschutzverträgen wird ein Angebot an klimafreundlichen Grundstoffen geschaffen, das sich im Rahmen der Entwicklung von grünen Leitmärkten als globaler Standard entwickeln kann.

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Innerhalb der ersten 100 Tage beschließt das Bundeskabinett Eckpunkte eines neuen gesetzlichen Rahmens für Klimaschutzverträge, der Unternehmen Planungssicherheit gibt. Über das neue Gesetz werden Mehrkosten für den Betrieb klimaneutraler Schlüsseltechnologien abgesichert.
- Die Eckpunkte beinhalten die Förderlogik sowie einen konkreten Vorschlag für einen tragfähigen Refinanzierungsmechanismus. Nur so entsteht ein langfristig glaubwürdiger Förderrahmen – allein die Stahl-, Ammoniak- und Zementindustrie brauchen bis 2030 die vertragliche Absicherung der Mehrkosten ihrer neuen klimafreundlichen Produktionsanlagen in Höhe von rund 30 Milliarden Euro. Optionen sind ein dritter Mehrwertsteuersatz auf die jeweiligen Endprodukte, eine Klimaumlage auf den inländischen Verbrauch dieser Endprodukte oder eine rechtlich abgesicherte Haushaltsfinanzierung.
- Der neue gesetzliche Rahmen für eine klimaneutrale Industrie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht wird sichergestellt.
- Das BMU-Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“ wird für den Zeitraum 2022 – 2025 um insgesamt drei Milliarden Euro aufgestockt. Die zusätzlichen Mittel werden in erster Linie für Anschaffungsinvestitionen in den Sektoren Stahl, Chemie (vor allem Ammoniak) und Zement verwendet. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes für Klimaschutzverträge in der Industrie wird das Förderprogramm in den gesetzlichen Förderrahmen überführt. So wird die Finanzierungslücke für Schlüsseltechnologien bis zum Wirken des neuen Gesetzes geschlossen.
- Parallel zur Einführung von Klimaschutzverträgen wird der Aufbau grüner Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe vorangetrieben. Innerhalb der ersten 100 Tage wird ein entsprechendes Arbeitsprogramm vorgelegt.

2 Markthochlauf von Wasserstoff

Für Klimaneutralität spielt Wasserstoff eine entscheidende Rolle. Aus Kosten- und Effizienzgründen sollte er primär dort eingesetzt werden, wo eine direkte Stromnutzung technisch nicht möglich ist: bei Produktionsprozessen der Stahl- und Chemieindustrie, bei der Strom- und Fernwärmeerzeugung, wenn Erneuerbare Energien den Bedarf nicht decken können, sowie im Schiffs-, Luft- und Schwerlastverkehr über weite Strecken. Im Jahr 2030 werden hierfür circa 60 TWh Wasserstoff benötigt. Doch ein Jahr nach der Veröffentlichung der nationalen Wasserstoffstrategie gibt es noch keinen klaren Plan

für den Markthochlauf von klimaneutralem Wasserstoff. Insbesondere fehlen Instrumente zur Schaffung von Angebot und Nachfrage, auch die Finanzierung der Wasserstoffinfrastruktur ist ungeklärt.

Notwendig ist daher eine Wasserstoffstrategie 2.0, die auf der bestehenden Strategie aufsetzt und die dort aufgeführten Maßnahmen ergänzt und fokussiert. Der Schwerpunkt kurzfristiger Maßnahmen muss auf dem raschen Aufbau von Erzeugungskapazitäten sowie der Finanzierung und dem Aufbau eines Wasserstoff-Startnetzes liegen.

Eckpunkt 10: Wasserstoffstrategie 2.0 zügig verabschieden

Ziel

- Im Jahr 2030 werden in Deutschland 60 TWh grüner Wasserstoff genutzt.
- Deutschland hat im Jahr 2030 eine Leistung von zehn GW Elektrolyseure installiert und eine florierende Wasserstoffindustrie etabliert.
- Es existiert ein Wasserstoff-Startnetz, das von den Wasserstoff-Produktionsstätten an der Küste zu zentralen Industrie-Clustern führt.

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- In den ersten 100 Tagen wird eine Wasserstoffstrategie 2.0 beschlossen, die folgende Eckpunkte enthält:
- Das Elektrolyse-Ziel wird von fünf auf zehn GW im Jahr 2030 erhöht. Die Volumina der Förderprogramme zur Erzeugung von grünem Wasserstoff werden mindestens verdoppelt. Elektrolyseure werden so gefördert, dass ihr Einsatz für das Stromsystem systemdienlich erfolgt und keine zusätzlichen Stromnetzengpässe entstehen. Die Installation der Elektrolyseure erfolgt so, dass dies nicht zu einem Ausbaubedarf für zusätzliche Übertragungsnetze führt.
- Der Aufbau eines Wasserstoffnetzes zur Schwerpunktbeflieferung von Industrie-Clustern wird beschleunigt. Dies betrifft sowohl die Umwidmung bestehender Erdgasleitungen also auch den Neubau von Wasserstoffleitungen. Dafür wird ein Finanzierungsmechanismus jenseits der IPCEI-Förderungen etabliert. Mittelfristig werden die Netzkosten über verursachungsgerechte Entgelte refinanziert. Um keine Zeit zu verlieren, ist jedoch eine öffentliche Vorfinanzierung der Infrastrukturen notwendig.
- Die Bundesregierung gründet hierfür gemeinsam mit Gasnetzbetreibern eine Infrastrukturgesellschaft, die die Entwicklung und Finanzierung des Startnetzes – sowie die damit verbundenen finanziellen und regulatorischen Risiken – übernimmt. Umzuwidmende Erdgasleitungen werden in die neue Gesellschaft eingebracht. Nach dem Aufbau eines leistungsfähigen Startnetzes werden die Anteile des Bundes an der Gesellschaft wieder veräußert. Das in den ersten 100 Tagen vorgelegte Konzept beinhaltet hierzu verschiedene Finanzierungskonzepte unter staatlicher Beteiligung zur weiteren Diskussion.
- Aufbau eines Zertifizierungssystems, die Umgestaltung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in ein Markthochlaufinstrument für Wasserstoff in KW-Anlagen sowie die Einführung einer Power-to-Liquid-Quote (PtL) im Luftverkehr

3 Klimaschutz- und Effizienzinvestitionen

Eine deutlich verbesserte Energieeffizienz und der Ersatz fossiler Energieträger durch Erneuerbare sind wesentliche Hebel zur Erreichung der Klimaziele im Industriesektor. Allerdings ist die Bilanz der letzten Jahre trotz existierender Förderprogramme wenig erfolgreich: Der Energieverbrauch der Industrie ist seit dem Jahr 2000 um mehr als zehn Prozent gestiegen. Zudem wachsen die Bruttoanlageinvestitionen in Deutschland seit Jahren deutlich langsamer als die gesamte Wirtschaftsleistung. Dadurch wird der Anlagenbestand in der Industrie immer älter.

Es gilt daher, Investitionen in besonders effiziente, flexible Technologien durch einen Mix an Maßnahmen zusätzlich anzureizen: Zum einen ist die Anschaffung durch beschleunigte Abschreibungen attraktiver zu gestalten. Sie sind ein wirkungsvoller, aufkommensneutraler Steueranreiz und schnell umsetzbar. Zum anderen müssen bestehende Hemmnisse beseitigt werden. Insbesondere die für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie notwendigen Ausnahmetatbestände, die an Schwellenwerte gebunden sind, stehen den Effizienzinvestitionen im Weg.

Eckpunkt 11: Klimaschutz- und Effizienzinvestitionen in der Industrie fördern

Ziel

- Durch einen Maßnahmenmix werden Klimaschutz- und Effizienzinvestitionen kurzfristig zusätzlich angereizt. Der Energieverbrauch der Industrie sinkt in den nächsten Jahren deutlich, erneuerbarer Strom nimmt als Energieträger eine zentrale Rolle ein.
- Der Anlagenpark der deutschen Industrie wird hocheffizient.

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Die steuerlichen Abschreibungsfristen für Klimaschutzinvestitionen werden beschleunigt, das Einkommensteuergesetz (§7 EstG) entsprechend geändert: Die Wahloption zur degressiven Abschreibung des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes (in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung) wird für Klimaschutzinvestitionen über 2021 hinaus verstetigt. Anlagen mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich fünf Jahren können sofort abgeschrieben werden.
- Die beschleunigte Abschreibung bzw. Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter, die festzulegende Mindestkriterien erfüllen und auf einer entsprechenden Liste für Klimaschutztechnologien geführt werden, wird ermöglicht. Die Liste orientiert sich an existierenden Benchmarks (z. B. EU-Ökodesignrichtlinie) und wird kontinuierlich aktualisiert, um sicherzustellen, dass nur hocheffiziente Technologien gefördert werden. Für einen Übergangszeitraum von einem Jahr (01.01.-31.12.2022) gilt als alleiniges Kriterium, dass der spezifische CO₂-Ausstoß um mindestens 20 Prozent oder der spezifische Energieeinsatz um 15 Prozent reduziert werden. So bleibt hinreichend Zeit, um einen differenzierten Listenansatz einzuführen.
- Um zu verhindern, dass nachgewiesene Energieeinsparungen durch Effizienzmaßnahmen nicht mehr zum Verlust der Privilegien führen, werden die geltenden Ausnahmetatbestände im EEG, Energie- bzw. Stromsteuergesetz, EnWG und BEHG novelliert. Entweder werden gleitende Schwellenwerte eingeführt, wodurch eine Reduktion der Stromkostenintensität nicht automatisch zum Verlust der Ausnahmetatbestände führt, oder Unternehmen werden verpflichtet, Energieeffizienzmaßnahmen als Voraussetzung zur Erlangung der Ausnahmetatbestände zu tätigen.
- Effizienztechnologien werden gezielt gefördert: Die „Bundesförderung für Energieeffizienz – Zuschuss und Kredit“ wird auf 500 Millionen Euro erhöht und verlängert. Das Volumen des „Energieeffizienz-Förderwettbewerbs“ wird verdreifacht.

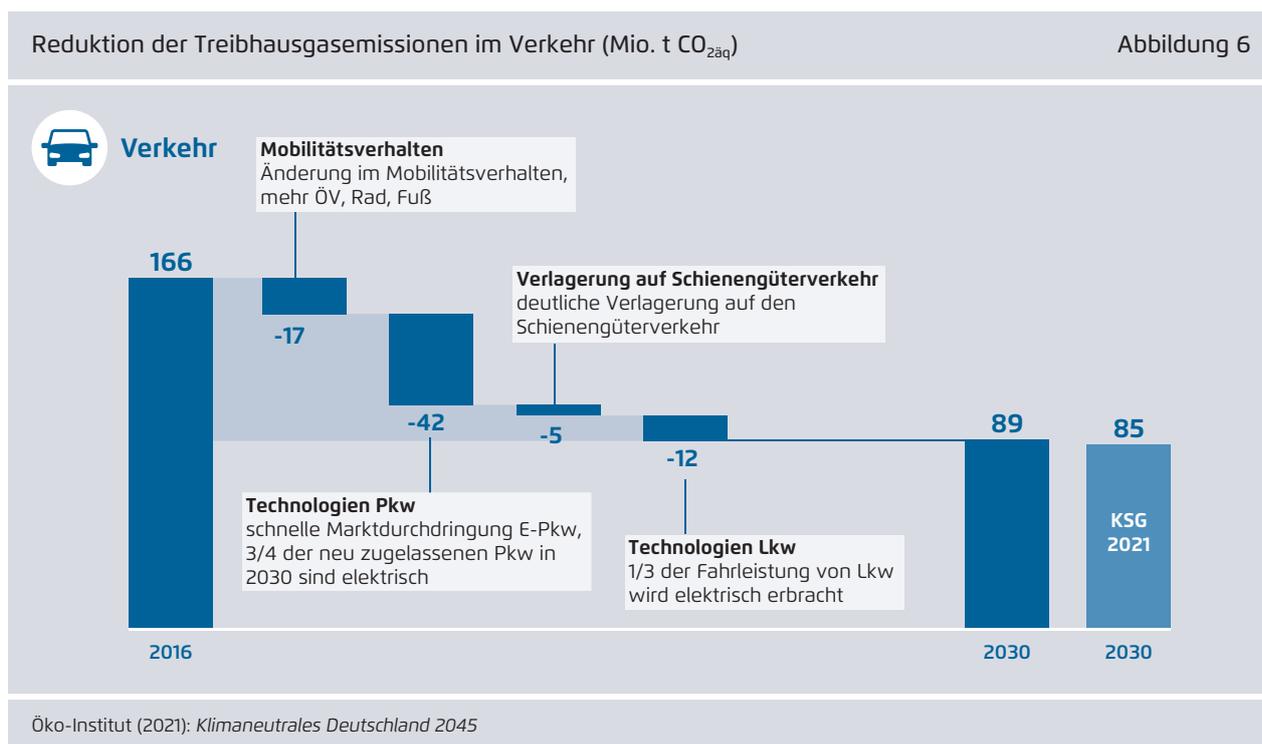
V Verkehr

Der Verkehrssektor hat im Jahr 2020 mit einem Ausstoß von 146 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten zwar sein Klimaziel erreicht, allerdings in erster Linie aufgrund des Verkehrsrückgangs während der Corona-Pandemie. Das neue Klimaschutzgesetz sieht bis 2030 Einsparungen in Höhe von 79 Millionen Tonnen gegenüber 2019 vor. Während die Emissionen zuletzt sogar wieder gestiegen sind, sollen sie nun laut Gesetz durchschnittlich um rund 7 Millionen Tonnen pro Jahr sinken.

Um diese Ziele und Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen, sind durch die neue Bundesregierung sehr schnell grundlegende Weichenstellungen vorzunehmen. Denn schon bis 2030 müssen mindestens 14 Millionen E-Pkw auf der Straße sein und mindestens ein Drittel des Volumens im Straßengüterverkehr elektrisch befördert werden. Durch Verkehrsverlagerungen müssen sich zudem die Fahrgastzahlen im Bahnverkehr und im Öffentlichen

Nahverkehr verdoppeln. Dies bedeutet zum einen, sich auf europäischer Ebene für ambitionierte Gesetzespakete einzusetzen, denn hier werden wichtige Weichen für den Verkehrssektor gestellt. Zum anderen gilt es, durch flankierende nationale Maßnahmen die Zielerreichung sicherzustellen.

In den ersten 100 Tagen der neuen Regierung müssen daher die fiskalischen Instrumente grundlegend neu ausgerichtet und die regulatorischen Rahmenbedingungen für einen schnellen Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität verbessert werden. Im Güterverkehr gilt es, finanzielle Anreize für eine Verlagerung auf die Schiene zu setzen und emissionsfreien Lkw-Transport zu ermöglichen. Im Stadtverkehr sind für die Mobilitätswende gezielte Änderungen im Straßenverkehrsrecht erforderlich. Zudem bedarf es eines Klimastresstests für den Bundesverkehrswegeplan.



1 Steuern und Subventionen

Die Dekarbonisierung des Pkw-Verkehrs hat eine Schlüsselrolle für die Erreichung der Minderungsziele im Verkehrssektor: Gegenwärtig zeichnet er für rund zwei Drittel der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Um das Sektorziel im Verkehr zu erreichen, muss der Bestand an Elektroautos im Jahr 2030 auf mindestens 14 Millionen Fahrzeuge steigen.

Eine moderate CO₂-Bepreisung von Kraftstoffen allein reicht für eine zügige Flottentransformation hin zu effizienten Fahrzeugen nicht aus. Hierfür sind unter anderem starke, direkte finanzielle Anreize bei

der Pkw-Anschaffung notwendig. Das fiskalische Instrumentarium sollte dabei nicht nur auf Subventionen basieren, sondern muss vor allem eine deutliche und sichtbare Bepreisung klimaschädlicher Technologien umfassen. Auf nationaler Ebene gehören zu diesen Instrumenten eine auslaufende Kaufprämie für Elektro-Pkw, Steuerprivilegien für privat genutzte Elektro-Dienstwagen sowie die Differenzierung der Kfz-Steuer nach CO₂-Emissionen. Die aktuelle Ausgestaltung dieser fiskalischen Instrumente greift vor dem Hintergrund des Klimaneutralitätsziels zu kurz und ist zugleich sozial unausgewogen.

Eckpunkt 12: Fiskalische Instrumente an Klimaschutzzielen ausrichten

Ziel

- Fair ausgestaltete fiskalische Instrumente fördern den schnellen Hochlauf der Elektromobilität in Deutschland.
- Subventionen für effiziente, emissionsfreie Antriebstechnologien werden über eine höhere Besteuerung emissionsstarker Verbrenner-Pkw gegenfinanziert.
- Klimaschädliche Subventionswirkungen sind beseitigt.

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Die Kfz-Steuer wird für neu zugelassene Fahrzeuge – beginnend mit dem Jahr 2023 – so umgestaltet, dass sie durch ein sichtbares Preissignal beim Fahrzeugkauf eine deutliche Lenkungswirkung in Richtung E-Pkw entfaltet. Maßgeblich für die Höhe der Besteuerung von Verbrenner-Pkw ist zukünftig allein der spezifische CO₂-Ausstoß. Rein batterieelektrische Fahrzeuge ohne CO₂-Ausstoß bleiben von der Kfz-Steuer ausgenommen; die aktuelle Befristung der Steuerbefreiung auf den 31.12.2030 wird aufgehoben. In Kombination mit degressiv gestalteten Kaufprämien für Niedrig- und Nullemissionsfahrzeuge ergibt sich so ein wirkmächtiges Bonus-Malus-System, das ohne zusätzliche Steuermittel auskommt.
- Die Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen wird ökologisch reformiert. Dazu werden die im Einkommensteuergesetz angelegten impliziten Subventionswirkungen für Verbrenner-Pkw beseitigt. Die Höhe des zu versteuernden geldwerten Vorteils wird stärker am Umfang der privaten Fahrleistung bemessen und die Höhe der Besteuerung wird an den lokalen CO₂-Ausstoß des Fahrzeugs gebunden.
- Die finanzielle Förderung von Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen über die Kaufprämien und die Dienstwagenbesteuerung wird beendet oder an den Nachweis des elektrischen Fahranteils gebunden.
- Das Steuerprivileg für Diesel gegenüber Benzin bei der Energiesteuer wird schrittweise abgeschafft.

2 Elektromobilität

Das Jahr 2020 markiert den Durchbruch der Elektrofahrzeuge bei den Neuzulassungen. Im Vergleich zu den vergangenen Jahren stieg der Anteil der verkauften Elektrofahrzeuge um ein Vielfaches. Für einen fortgesetzten, zügigen Markthochlauf der Elektromobilität sind neben einer Reform der fiskalischen Instrumente (siehe Eckpunkt 12) durch die Bundesregierung umgehend weitere zentrale Rahmenbedingungen zu adressieren.

Dies betrifft insbesondere den Aufbau der Ladeinfrastruktur. Bis zum Jahr 2030 muss die Zahl der

öffentlich zugänglichen Ladepunkte etwa dem Zehn- bis Zwanzigfachen der heute öffentlich zugänglichen Ladepunkte entsprechen. Für einen strukturierten Aufbau braucht es ein einheitliches Zielbild. Zudem müssen Hindernisse in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern beseitigt werden, etwa bei der Genehmigung von Projekten zur Verbesserung der Ladeinfrastruktur.

Eckpunkt 13: Ladeinfrastruktur-Ausbau und Elektrifizierung ÖPNV beschleunigen

Ziel

- Die Zahl der Elektro-Pkw im Bestand steigt bis 2025 auf 5 Millionen und bis 2030 auf mindestens 14 Millionen.
- Bei leichten Nutzfahrzeugen erfolgt ein Zuwachs, der dazu führt, dass im Jahr 2030 die Zielmarke von 700.000 batterieelektrischen Nutzfahrzeugen erreicht wird.
- Das Netz an Ladepunkten reicht für diese Zahl an Elektrofahrzeugen aus, es stehen flächendeckend ausreichend Ladepunkte zur Verfügung.

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Ein neuer Masterplan Ladeinfrastruktur wird verabschiedet. Darin enthalten ist ein Zielbild für den Ausbau der Ladeinfrastruktur und ein umfangreiches Maßnahmenpaket.
- Im Intelligenten Verkehrssysteme Gesetz (IVSG) bzw. im bestehenden Ladesäulenregister wird festgelegt, dass der Belegungsstatus öffentlich zugänglicher Ladesäulen erfasst und ermittelt werden muss.
- Das Bundesverkehrsministerium fördert die kommunalen Kompetenzen und die Qualifizierung von Personal in den Kommunen für die Planung und Genehmigung von Ladeinfrastruktur.
- Das Verkehrsministerium legt ein Investitionsförderprogramm auf, welches die weitestgehende Umstellung des ÖPNV auf elektrische Fahrzeuge bis 2030 ermöglicht. Dabei konzentriert sich das Programm auf die Mehrkosten, die derzeit etwa bei der Fahrzeugbeschaffung, durch Fahrzeugmehrbedarf oder durch den Umbau von Betriebshöfen und Energienetzen entstehen.

3 Straßenverkehrsrecht

Die Verkehrspolitik des Bundes war über Jahrzehnte einseitig auf die Förderung des Pkw ausgelegt. Beispielhaft dafür steht die autozentrierte Straßenverkehrsordnung (StVO). Während die Verkehrswende in vielen Kommunen längst politisches Ziel ist, führen einseitige und strenge Bundesvorgaben zu langwierigen Prozessen, rechtlicher Unklarheit sowie zur Verhinderung und unnötiger Verzögerung sinnvoller, vor Ort gewünschter Maßnahmen. Hier wächst der Reformstau seit Jahren. Zahlreiche Vorschläge liegen bereits vor – unter anderem ein Beschluss der Verkehrsministerkonferenz zur

Erhöhung von Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs sowie ein Bundestagsbeschluss zur Verankerung der sogenannten *Vision Zero* in der StVO. Diese Vorschläge können zügig umgesetzt werden.

Die zunehmende Automatisierung der Pkw wird mittelfristig zu einer Anpassung der Höchstgeschwindigkeit führen. Eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung von höchstens 130 km/h auf Autobahnen würde dieser Entwicklung proaktiv vorgreifen und sowohl sofort CO₂ einsparen als auch längerfristig zur Entwicklung leichterer Fahrzeuge führen, wodurch ebenfalls CO₂ eingespart wird.

Eckpunkt 14: Straßenverkehrsrecht reformieren

Ziel

- Der Bund vergrößert den kommunalen Handlungsspielraum bei der Verkehrswende. Dafür wird das Straßenverkehrsrecht reformiert.
- Auf Autobahnen gilt eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung von höchstens 130 km/h.

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Der Regelungszweck des Straßenverkehrsrechts wird dahin gehend erweitert, dass neben der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer:innen auch erstens der Klima-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie zweitens der planerische Regelungszweck zur Unterstützung der verkehrlichen und städtebaulichen Entwicklung dazugehören. Hierfür werden die Verordnungsermächtigung im Straßenverkehrsgesetz, die Vorschriften in der StVO und die nachgeordneten Verwaltungsvorschriften angepasst. Dabei ist eine Neufassung von § 45 StVO von besonderer Bedeutung.
- Um die Verkehrssicherheit weiter zu erhöhen, wird das Ziel einer *Vision Zero*, also die Anzahl der im Verkehr Getöteten und Schwerverletzten auf Null zu reduzieren, im Bundesrecht verankert.
- Die Höchstgeschwindigkeit wird innerorts auf 30 km/h festgesetzt. Kommunen können von dieser Regel abweichend in Ausnahmefällen innerorts Tempo 50 anordnen. Das stärkt die Sicherheit von Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Radfahrenden, die durch zu schnellen Kfz-Verkehr besonders gefährdet sind. Die Regelumkehr bietet darüber hinaus auch die Chance, den „Schilderwald“ zu reduzieren.
- In der Straßenverkehrsordnung wird eine Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h auf Autobahnen festgeschrieben.
- Der Rechtsrahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs wird entsprechend der Vorschläge der Verkehrsministerkonferenz rasch novelliert. Zu den Vorschlägen zählen u. a. die Einführung von Begegnungszonen und die erleichterte Anordnung von Zebrastreifen.
- Die neue Bundesregierung verabschiedet außerdem umgehend die letzte Novelle der Bußgeldkatalog-Verordnung und erleichtert so u. a. eine wirksame Parkraumüberwachung. Es wird vereinbart, den Bußgeldkatalog regelmäßig so anzupassen, dass die verhängten Bußgelder eine steuernde Wirkung entfalten.

4 Bundesverkehrswegeplan

Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) ist das wichtigste Planungsinstrument für die Infrastruktur in den Bereichen Straße, Schiene und Wasser. Bisher folgte er ausschließlich der Logik, prognostizierte Engpässe innerhalb eines Verkehrsträgers durch Ausbau zu beseitigen.

Der BVWP 2030 umfasst ein Volumen von etwa 270 Milliarden Euro. Die zahlreichen, darin enthaltenen Aus- und Neubauprojekte von Bundesfernstraßen machen ihn in seiner derzeitigen Form nicht kompatibel mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045.

Im Rahmen der jetzt anstehenden Bedarfsplanüberprüfung hat der Bund die Möglichkeit, Projekte neu zu priorisieren oder aus den Ausbaugesetzen zu streichen. Noch nicht im Bau befindliche Projekte sollen nur weitergeführt werden, wenn sie mit den Klimaszutzielen vereinbar sind, beispielsweise weil sie der Realisierung des Deutschlandtaktes und somit einer Verkehrsverlagerung auf die Schiene dienen.

Eckpunkt 15: Klimastresstest für Bundesverkehrswegeplan durchführen

Ziel

- Die aus dem Bundesverkehrswegeplan abgeleiteten Ausbaugesetze werden so angepasst, dass sie zur Einhaltung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor beitragen.

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung werden die derzeit in den Ausbaugesetzen gelisteten Projekte auf ihre Vereinbarkeit mit den Klimaschutzzielen im Verkehr hin überprüft.
- Die Leitlinien der Überprüfung werden umgehend festgelegt. Mit der Überprüfung des Bedarfsplans wird, der ursprünglichen Planung folgend, im Dezember 2021 begonnen. Sie wird bis 2023 abgeschlossen.
- Als Basis für die Auswahl, Priorisierung und ggf. Streichung von Vorhaben werden zeitgemäße Planungsgrundsätze und Ziele definiert:
 1. Ein Projekt trägt zur Erfüllung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor bei.
 2. Projekten des schienengebundenen Verkehrs werden mehr Mittel zugewiesen als dem Teilbereich Straße.
 3. Werden Handlungsbedarfe im Straßennetz prognostiziert, wird auch der Ausbau paralleler Schienenwege geprüft.
 4. Im Fernstraßennetz wird dem Substanzerhalt Vorzug vor Aus- und Neubau gegeben.
- In der Folge werden die Projekte neu priorisiert oder aus den Bedarfsplänen entfernt.

5 Güterverkehr

Der wachsende Güterverkehr ist heute für etwa ein Drittel der CO₂-Emissionen des Verkehrs in Deutschland verantwortlich. Mit über 70 Prozent findet der größte Teil der Güterverkehrsleistung auf der Straße statt. Die CO₂-Emissionen eines Tonnenkilometers sind dort im Schnitt rund siebenmal höher als auf der Schiene.

Auch bei einer beschleunigten Verlagerung auf die Schiene wird der Großteil des Güterverkehrs weiterhin auf der Straße stattfinden. Deshalb ist zusätzlich die Dekarbonisierung von Lkw mithilfe von Strom

aus Erneuerbaren Energien notwendig. Insbesondere für den Fernverkehr ist derzeit nicht absehbar, ob Last- und Sattelzüge ihre Fahrenergie am besten aus Oberleitungen, Batterien oder Brennstoffzellen beziehen sollten. Der Bund kann aber nicht parallel den flächendeckenden Aufbau von Oberleitungen, Schnellladepunkten und Wasserstofftankstellen für Lkw im öffentlichen Raum finanziell vorantreiben. Zur Erreichung der Klimaschutzziele 2030 in Deutschland ist jedoch ein schneller Aufbau entsprechender Infrastruktur für CO₂-freie Lkw im Fernverkehr notwendig. Für diese Pfadentscheidung bezüglich des Lkw der Zukunft ist schnell Praxiserfahrung erforderlich.

Eckpunkt 16: Schiene stärken, Straße dekarbonisieren

Ziel

- Der Anteil des Schienengüterverkehrs steigt von 19 Prozent im Jahr 2019 bis auf 25 Prozent im Jahr 2030. Der Transport per Güterbahn ist preislich attraktiver als der auf der Straße und erfüllt alle Anforderungen an Schnelligkeit und Zuverlässigkeit.
- Im Straßengüterverkehr erfolgt 2030 ein Drittel der Fahrleistung elektrisch. Last- und Sattelzüge beziehen ihren Fahrstrom aus Oberleitungen, Batterien oder Brennstoffzellen.

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Die Lkw-Maut als zentraler Treiber der Elektrifizierung im Straßengüterverkehr wird schnellstmöglich auf alle Straßen ausgeweitet. Sie gilt bisher nur auf Bundesfernstraßen. Außerdem wird der CO₂-Aufschlag auf die Lkw-Maut so hoch angesetzt, wie es die Eurovignetten-Richtlinie erlaubt.
- Die Bundesregierung beschließt die Einrichtung von Innovationskorridoren mit jeweils 300 bis 500 km Infrastruktur für Oberleitungs-Lkw, Batterie-Lkw und Brennstoffzellen-Lkw und veröffentlicht deren Ausschreibung. Diese Innovationskorridore sind idealerweise grenzüberschreitend und werden von der Europäischen Union im Rahmen der Transeuropäischen Transportnetze (TEN-T) propagiert.
- Die Infrastrukturentgelte für Eisenbahnunternehmen werden dort abgesenkt, wo zwar Infrastrukturkapazitäten bestehen, das Potenzial für die Verlagerung auf die Schiene aber nicht ausgeschöpft wird. Die üblichen Vollkostenaufschläge entfallen, den Eisenbahnverkehrsunternehmen werden nur die Kosten des unmittelbaren Zugbetriebs in Rechnung gestellt. Auf diese Weise rentieren sich zusätzliche Transporte eher.

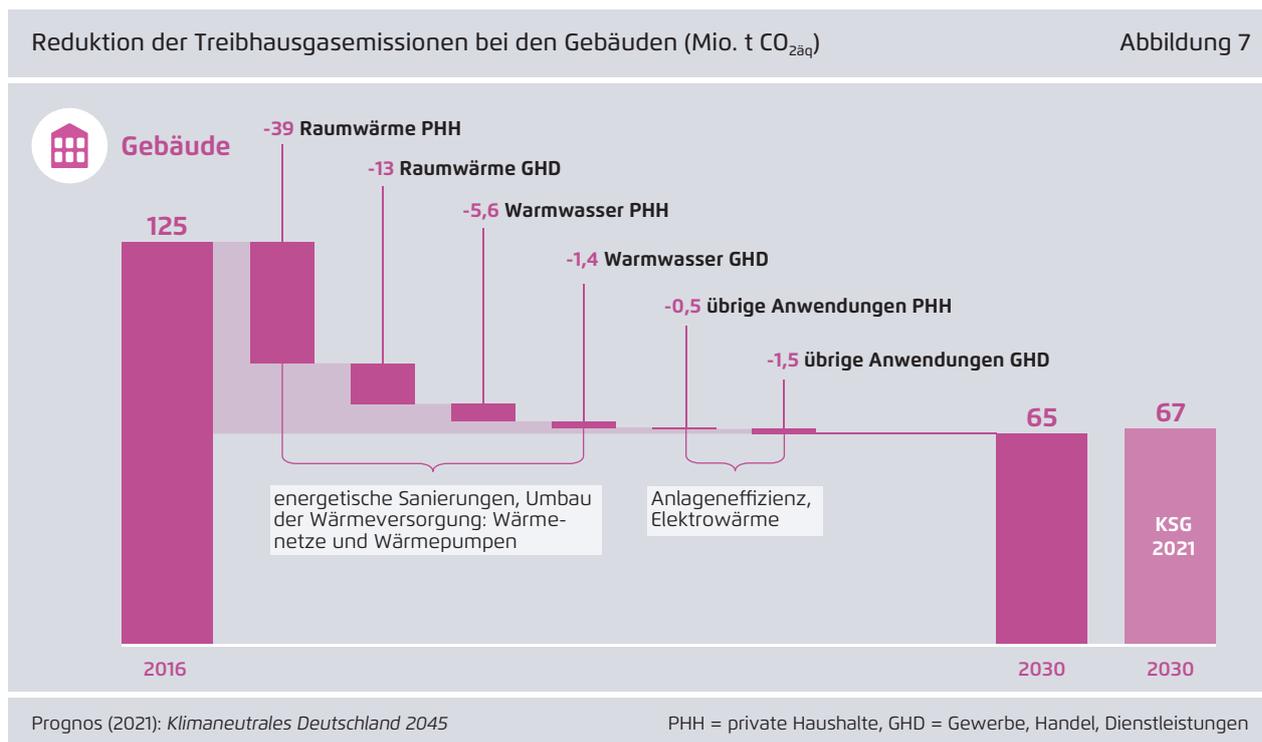
VI Gebäude

Der Gebäudesektor hat als einziger Sektor sein Klimaziel im Jahr 2020 verfehlt - statt 118 wurden 120 Millionen Tonnen CO₂ ausgestoßen. Auch 2021 ist eine erneute Zielverfehlung zu erwarten. Dabei müsste das Gegenteil geschehen, denn die neuen 2030-Ziele des Klimaschutzgesetzes verlangen deutlich mehr Tempo als bisher: Ab 2021 müssen im Bereich der Gebäudewärme in Deutschland jedes Jahr 5,5 Millionen Tonnen CO₂ eingespart werden.

Damit die ehrgeizigen Klimaziele bis 2030 und das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2045 erreicht werden können, ist eine massive Beschleunigung in drei Kerntechnologien nötig: der energetischen Gebäudesanierung, dem Ersatz von Öl- und Gasheizungen durch Wärmepumpen sowie dem Ausbau und der Dekarbonisierung von Fern- und Nahwärme.

Um die Wärmewende zugleich schnell und sozialverträglich voranzutreiben, ist es nötig, in den ersten 100 Tagen der neuen Legislaturperiode die gesamte Instrumentenpalette anzupassen: eine Erhöhung und Fokussierung der Fördermittel auf das Ziel der Klimaneutralität, eine Anhebung der Standards für Gebäude und Heizungen, die Senkung des Strompreises bei Erhöhung des CO₂-Preises, das Schaffen eines sozial ausgewogenen Ausgleichs der Kosten zwischen Mietenden und Vermietenden sowie die rechtliche Verankerung des Prinzips „Fordern und Fördern“, das heißt, dass die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen ab sofort ausdrücklich Teil der Förderkulisse wird.

Nicht zuletzt gilt es, die planerischen und finanziellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass grüne Fern- und Nahwärmenetze vorausschauend und ambitioniert ausgebaut werden.



1 Gebäudeenergiegesetz

Bis 2045 sind es nur noch 23 Jahre. Das bedeutet, dass jedes Haus, das in den nächsten Jahren errichtet oder saniert wird, aller Voraussicht nach bis 2045 nicht noch einmal angefasst wird. Als Konsequenz müssen die Baustandards so neu ausgerichtet werden, dass bei Neubau oder Sanierung gleich das Ziel der Klimaneutralität umgesetzt wird.

Vergleichbares gilt für Heizungen. Diese haben in der Regel eine Lebensdauer von mindestens 20 Jahren – das heißt, Heizungen, die ab dem Jahr 2024 installiert werden, müssen mit dem Ziel der Klimaneutralität

vereinbar sein. Dies gilt nicht nur im Neubau, sondern gerade auch beim Austausch im Bestand.

Die Konsequenz ist: Die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) kann nicht erst 2023, sondern muss umgehend auf den Weg gebracht werden, um die Standards für Gebäudehülle und Heizungen entsprechend anzupassen und jede Sanierung in den kommenden Jahren so durchzuführen, dass sie mit einem klimaneutralen Gebäudezustand 2045 kompatibel ist.

Eckpunkt 17: Gebäudestandards auf Klimaneutralität 2045 ausrichten

Ziel

- Die Vorgaben des GEG folgen dem Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands.
- Jedes neue Haus, jede Sanierung und jeder Heizungskesselaustausch ist mit dem Ziel der Klimaneutralität 2045 kompatibel.

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Die Novellierung des GEG wird von 2023 auf Anfang 2022 vorgezogen.
- Im GEG wird das Ziel der Klimaneutralität 2045 verankert, für Wirtschaftlichkeitsberechnungen wird ein CO₂-Schattenpreis von 195 Euro pro Tonne angesetzt (vgl. Eckpunkt 1).
- Ab 2024 wird für Neubauten das Niveau „Effizienzhaus 40“ festgeschrieben, auszutauschende Bauteile bei wesentlichen Umbauten von Bestandsgebäuden sollen ab 2024 dem Zielniveau des Effizienzhauses 70 bzw. dem BEG-Einzelmaßnahmenstandard entsprechen.
- §72 GEG wird dahingehend angepasst, dass ab 2024 im Neubau und Bestand grundsätzlich der Einbau von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen nicht mehr zulässig ist. Bei Bestandsgebäuden gilt dies zunächst für Ein- und Zweifamilienhäuser. In Sonderfällen werden Ausnahmen zugelassen. Bei bestehenden Mehrfamilienhäusern, die nicht an die Fernwärme angeschlossen werden, muss jede neue Heizung einen Mindestanteil von 65 Prozent Erneuerbare Energien enthalten, der bis 2045 auf 100 Prozent ansteigt. Neue Öl- und Gasheizungen, die nicht als Hybrid mit Wärmepumpen errichtet werden oder nachweislich dauerhaft mit erneuerbarem Gas oder Öl betrieben werden, sind damit ausgeschlossen.
- Bei einem Eigentümer- bzw. Mieterwechsel sind grundsätzlich gebäudeindividuelle Sanierungsfahrpläne zu erstellen, wobei ein Rechtsanspruch auf Förderung bei fortgeführter steuerlicher Absetzbarkeit der Maßnahmen besteht.
- Unmittelbar nach Vorlage der Mindestenergiestandards durch die EU-Kommission im Dezember 2021 werden diese in deutsches Recht umgesetzt, das langwierige EU-Gesetzgebungsverfahren wird nicht abgewartet. Gebäude, die diesen Standard nicht erfüllen, haben eine Sanierungsverpflichtung, die durch Flexibilitätsoptionen ergänzt und sozialpolitisch abgefedert wird. Der Energieausweis wird als Voraussetzung dafür rechtssicher ausgestaltet.

2 Förderprogramme

Der Bund fördert bereits jetzt den Neubau von effizienten Häusern, die energetische Sanierung sowie den Heizungskesselaustausch - für das Jahr 2021 sind in der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) etwa sechs Milliarden Euro vorgesehen.

Diese Förderung muss deutlich ausgeweitet werden, will man die Ziele im Gebäudesektor erreichen. Gleichzeitig ist aber auch eine Fokussierung der Fördermaßnahmen erforderlich. So werden aktuell auch Neubauten, die nicht klimaneutral sind, finanziell gefördert. Gleiches gilt für energetische Sanierun-

gen, die nicht auf ein hohes energetisches Zielniveau abzielen - und für den Heizungskesselaustausch, bei dem auch fossile Kessel mit einem Erneuerbare-Energien-Anteil von 15 Prozent (klassischerweise in Kombination mit einer Solarthermieanlage) gefördert werden.

In den ersten 100 Tagen sind daher im Haushalt 2022 sowie in den Folgejahren die für das BEG vorgesehenen Haushaltsmittel deutlich zu erhöhen - und gleichzeitig die Förderbedingungen zügig zu überarbeiten, um das BEG vollständig auf Klimaneutralität auszurichten.

Eckpunkt 18: Förderprogramme aufstocken und auf Klimaneutralität ausrichten

Ziel

- Die Sanierungsrate im Bausektor wird deutlich erhöht, befördert durch eine umfassende und attraktive Förderung aller zielkonformen Maßnahmen.
- Die Förderkulisse wird einerseits deutlich ausgeweitet – das heißt, auch die Erfüllung des Ordnungsrechts wird gefördert – und andererseits fokussiert auf Maßnahmen, die dem Ziel der Klimaneutralität 2045 dienen.

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Für die Förderung von energetischer Gebäudesanierung und erneuerbarer Wärme in Gebäuden wird das Fördervolumen der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) auf 12 Milliarden Euro pro Jahr erhöht und verstetigt.
- Die Einhaltung der neuen gesetzlichen Standards des Gebäudeenergiegesetzes bei der Gebäudesanierung und der Heizungs-austausch (vgl. Eckpunkt 17) werden ab sofort förderfähig.
- Die Fördersätze für die Gebäudehülle werden von 20 auf 30 Prozent angehoben.
- Der 5-Prozent-Bonus wird auch bei sofortiger Sanierung auf den KfW-Effizienzhausstandard 70 ausgezahlt.
- Im BEG werden nicht zielkonforme Fördertatbestände, wie das Effizienzhaus 55 für Neubauten und die Effizienzhaus-Standards 85 und 100 für Bestandsgebäude, abgeschafft. Die Förderung für mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizungen, die nicht mindestens zu 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben werden können, wird unverzüglich beendet.
- Es wird im Mietwohnbereich eine differenzierte Förderung implementiert, die – abhängig vom Mietniveau, vom Anteil einkommensschwacher Haushalte oder anderer, beispielsweise von der Kommune definierter, Indikatoren – eine zusätzliche Förderung für Gebäude in „schwierigen Lagen“ ermöglicht.
- Für einkommensschwache Haushalte wird im Rahmen des Transformationsfonds (vgl. Eckpunkt 2) eine erhöhte Förderung für den Austausch von Öl- und Gasheizungen durch Wärmepumpen ermöglicht.

3 Sozialer Ausgleich und Fachkräfte

Die Gebäude- und Wärmewende muss als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden. Denn die Energiewende kann nur gelingen, wenn die Lasten gleichmäßig auf die verschiedenen Schultern verteilt werden. (Wohnungs-)Eigentümer:innen müssen bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen und Umbauten, dem Prinzip Fordern und Fördern folgend, unterstützt werden. Gleichzeitig dürfen Mieter:innen mit den steigenden CO₂-Kosten nicht überfordert werden. Hierfür ist eine angemessene Verteilung der Kosten auf die beteiligten Akteure bei gleichzeitig großzügiger Förderung durch den Bund erforderlich.

Parallel ist es dringend nötig, dem Fachkräftemangel im Bausektor zu begegnen: Zum einen durch einen Ausbildungspakt, der zusätzliche Fachkräfte heranzubildet, zum anderen durch die Etablierung der seriellen energetischen Sanierung analog zum Fertighaus-Prinzip.

Eckpunkt 19: Soziale Wärmewende für Mieter:innen sicherstellen

Ziel

- Durch eine ausgewogene Verteilung der Kosten wird die Sozialverträglichkeit der Wärmewende sichergestellt.
- Die benötigten Kapazitäten im Bausektor sind vorhanden, um die energetische Sanierung von mindestens 1,6 Prozent der Gebäude pro Jahr zu ermöglichen.

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Die Modernisierungumlage wird auf 1,5 Prozent abgesenkt. Gleichzeitig müssen Fördermittel nicht mehr von den umlagefähigen Kosten abgezogen werden (Drittmodell).
- Die Heizkostenverordnung wird so angepasst, dass ab 2023 die Mehrkosten der durch die CO₂-Bepreisung veranlassten Bestandteile der Heizkosten sowie die Kosten für die Erstellung der Heizkostenabrechnung nach § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 nicht mehr auf die Mietenden umgelegt werden dürfen.
- Die flächendeckende Einführung von Warmmieten ab 2025 nach schwedischem Vorbild wird vorbereitet, um die Anreize für Gebäudesanierung und Heizungskesselaustausch vollständig bei den Gebäudeeigentümer:innen anzusiedeln. Der Mietspiegel darf sich künftig auch an den Bedarfsausweisen von Gebäuden orientieren.
- Die Gesamtangemessenheitsgrenze nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII, bei der Grundmiete, Betriebskosten und Heizkosten gleichermaßen berücksichtigt werden, ist bei der Bewilligung von Wohnraum für SGB-II-Empfänger verpflichtend anzuwenden.
- Der Bund schließt zur Bekämpfung des Fachkräftemangels einen Aus- und Weiterbildungspakt mit allen für den Gebäudesektor relevanten Verbänden und Kammern.
- Zusammen mit Unternehmensvertretern erarbeitet die Bundesregierung eine Innovationsstrategie für die serielle Gebäudesanierung. Hierfür werden für die Entwicklung kostensenkender, seriell zu fertigender Sanierungskomponenten die notwendige Infrastruktur, Produktionskapazitäten und Rahmenbedingungen definiert. Die daraus resultierenden Maßnahmen werden mit 10 Milliarden Euro über einen Zeitraum von 10 Jahren gefördert.

4 Fern- und Nahwärme

Grüne Fern- und Nahwärme ist die dritte zentrale Säule für eine erfolgreiche Wärmewende. Hierfür ist es wichtig, dass in allen Kommunen eine verbindliche, strategische Wärmeplanung erfolgt, die vor Ort festlegt, wo der Einsatz von Wärmepumpen sinnvoll ist oder ob ein Quartier an eine Fern- oder Nahwärmeinfrastruktur angeschlossen wird. Denn nur eine vorausschauende Ausweisung von grünen, leitungsgebundenen Wärmequartieren und von Gebieten, in denen klimaneutrale Einzelheizungslösungen vorgesehen sind, schafft gleichermaßen Planungssicherheit bei Unternehmen und Gebäudeeigentümer:innen und garantiert den intelligenten, ressour-

censchonenden und kosteneffizienten Umbau der regionalen Wärmeversorgung.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Ausweisung von Nah- und Fernwärmenetzen verbraucherfreundlich erfolgt. Die Wärmenetze müssen nicht nur erneuerbar erzeugte Wärme priorisieren und hierfür attraktive Fördermittel erhalten, sondern es gilt zudem, Verbraucherrechte, die auf dem Strom- und Gasmarkt selbstverständlich sind, auch auf dem Wärmemarkt einzuführen, damit die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber diesem Energieträger gewahrt bleibt.

Eckpunkt 20: Grüne Fern- und Nahwärme in allen Ballungsgebieten etablieren

Ziel

- Bis 2030 wird der Anteil der Haushalte mit einem Anschluss an Fern- oder Nahwärme gegenüber heute um 50 Prozent auf über acht Millionen Haushalte erhöht.
- Durch den verstärkten Einsatz von Großwärmepumpen, Solarthermie, Geothermie, industrieller Abwärme und grünem Wasserstoff wird der Anteil klimafreundlicher Wärmeerzeugung bis 2030 verdoppelt.

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Die Länder werden zur Durchführung kommunaler Wärmeplanungen für alle Kommunen ab 20.000 Einwohnern verpflichtet. In § 9 Baugesetzbuch werden Anforderungen an den Anteil Erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung formuliert. Das Kompetenzzentrum Wärmewende wird mit der Erstellung eines Wärmewendeatlas beauftragt, der das Potenzial und die Kosten von Erzeugungs- und Speichertechnologien gebietsscharf aufschlüsselt. Die Konzessionsabgabenverordnung wird so geändert, dass Gaslieferungen zur Erzeugung von Gebäudewärme als Lieferungen an Tarifkunden gelten, damit die volle Konzessionsabgabe anfällt. Dies schafft finanzielle Spielräume bei Kommunen.
- Es wird eine bundesgesetzliche Regelung geschaffen, die Kommunen zum Erwerb von öffentlichen Wärmenetzen in ihrem Gemeindegebiet berechtigt (§ 46 EnWG).
- Neue Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen werden in Zukunft nur noch gefördert, wenn sie vollständig mit Wasserstoff betrieben werden können (*H2-ready*) und mit einer (Groß-) Wärmepumpe verbunden sind. Ab 2035 gilt für Fernwärmenetze eine Einspeisemindestquote für erneuerbare Wärme von 50 Prozent, die bis 2045 auf 100 Prozent steigt. § 3 Nr. 30 GEG wird konkretisiert, um unvermeidbare (industrielle) Abwärme und erneuerbare Wärme gleich zu behandeln. Eine Anpassung von § 17 Trinkwasser-Verordnung ermöglicht den Anschluss von Großwärmepumpen an Roh- und Trinkwasseranlagen.
- Die „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)“ wird mit 15 Milliarden Euro über die nächsten zehn Jahre ausgestattet. Die Finanzierung erfolgt außerhalb des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und nur für Fernwärmekonzepte, die maximal 20 Prozent Biomasse und maximal 25 Prozent Wasserstoff nutzen.
- Für Fernwärme wird eine unabhängige Preisaufsicht eingeführt und eine Regulierung vorbereitet. § 556c BGB und die Wärmeliefer-Verordnung gelten nicht mehr. Stattdessen werden u. a. eine Missbrauchskontrolle und eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Es werden die Grundlagen für die Errichtung eines Markstammdatenregisters Fernwärme geschaffen (§ 111e EnWG). Die Bundesnetzagentur erhält die grundsätzliche Zuständigkeit sowie die für länderübergreifend tätige Versorger.

VII Landwirtschaft

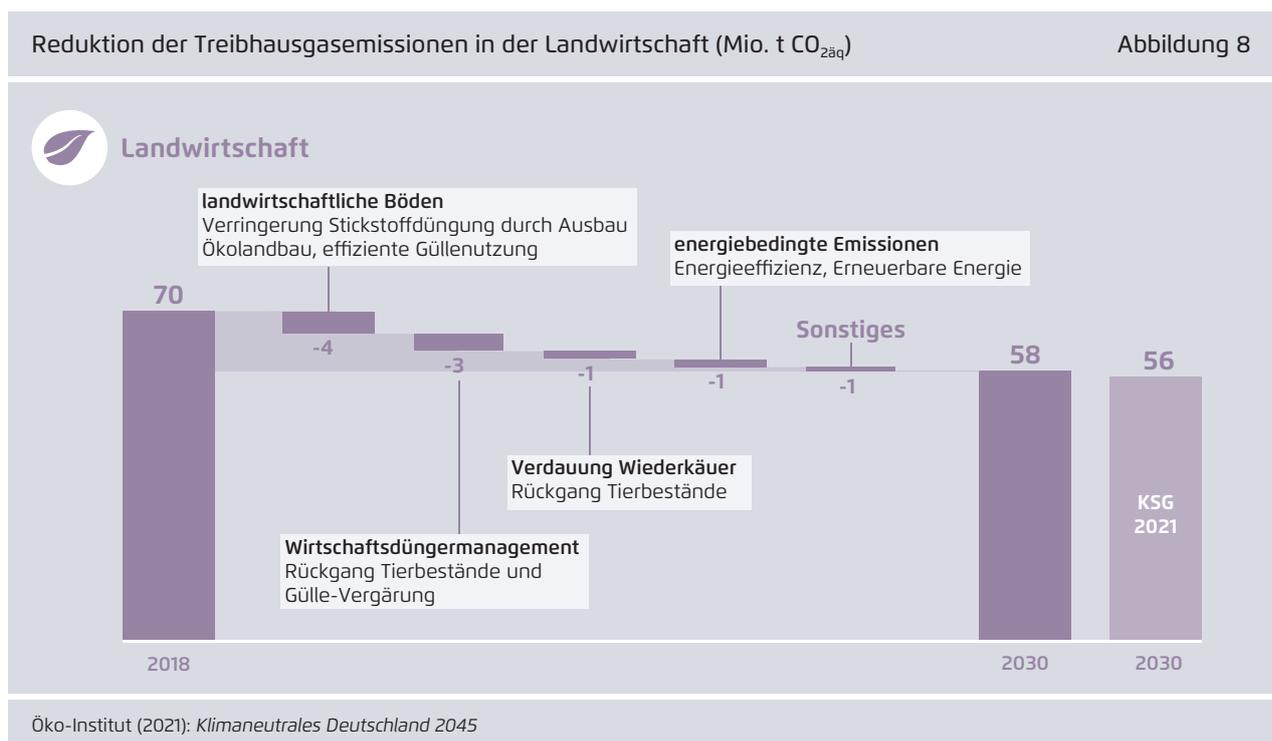
Die Landwirtschaft hat 2020 mit 70 Millionen Tonnen CO_{2äq} etwa acht Prozent der deutschen Emissionen verursacht. Mit dem neuen Klimaschutzgesetz hat die Bundesregierung beschlossen, bis 2030 die Emissionen um 35 Prozent im Vergleich zu 1990 auf 56 Millionen Tonnen CO_{2äq} zu senken. Außerdem stoßen trockengelegte, landwirtschaftlich genutzte Moore in Deutschland pro Jahr etwa 40 Millionen Tonnen CO_{2äq} aus. Auch wenn diese Emissionen bilanziell nicht dem Sektor Landwirtschaft angerechnet werden, sind sie doch durch die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen verursacht.

Im Jahr der Klimaneutralität 2045 ist die Landwirtschaft der einzige Sektor, der noch substanziell Emissionen ausstößt. Im Vergleich zu den anderen Sektoren ist eine Verringerung von Emissionen in der Landwirtschaft nur bedingt möglich, insbesondere weil Methanemissionen aus der Tierhaltung nicht durch technische Veränderungen vermieden werden

können. Verbleibende Emissionen müssen für eine vollständige Klimaneutralität durch sehr teure, technische Verfahren wie Biomasse *Carbon Capture and Storage* (BECCS) oder *Direct Air Carbon Capture and Storage* (DACCS) kompensiert werden.

Damit richtet sich ein neuer Fokus auf den Sektor und die Frage, wie stark Emissionen eingespart werden können, sodass der CCS-Einsatz minimiert wird, und welche Transformationsprozesse dafür notwendig werden. Zentral sind dafür drei Handlungsfelder:

- Reduktion des Verbrauchs von Fleisch und anderer tierischer Produkte, damit einhergehend Reduktion der Tierhaltung in Deutschland
- Verringerung der Nutzung mineralischer Dünger
- Wiedervernässung von Mooren und klimaneutrale Umnutzung von Moorflächen



1 Klimaschutz in der Landwirtschaft

Die Emissionen der Landwirtschaft werden größtenteils durch die Haltung und Nutzung von Tieren verursacht. Zwei Drittel der ernährungsbedingten Treibhausgasemissionen sind auf den Konsum tierischer Produkte zurückzuführen. Außerdem führt die Nutzung mineralischer Düngemittel zu hohen Emissionen in Deutschland. Dabei sind insbesondere die Stickstoffüberschüsse problematisch, denn durch zu hohe Stickstoffeinträge, die nicht von Pflanzen aufgenommen werden, entstehen Treibhausgasemissionen. In beiden Bereichen sind die technischen Vermeidungsoptionen begrenzt.

Zentraler Baustein für die Reduktion der Düngemittel-Emissionen ist das Schließen von Nährstoffkreisläufen. Um die klimaschädlichen Folgen der Tierhaltung zu verringern, ist es erforderlich, den Fleischkonsum sowie den Verbrauch anderer tierischer Produkte zu senken.

Die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung waren wenig erfolgreich. Ziel der nächsten Legislaturperiode muss deshalb sein, die Stickstoffüberschüsse schnell und zielgerichtet auf einen Minderungspfad zu bringen und durch eine Reduktion des Konsums tierischer Produkte die Tierhaltung klimafreundlicher und tiergerechter zu gestalten.

Eckpunkt 21: Tierbestände reduzieren und Nährstoffbilanzen ausgleichen

Ziel

- Klimaschutz wird als Element einer Landwirtschaft der Zukunft fest verankert.
- Bis 2030 sinken die Stickstoffsalden auf 70 Kilogramm pro Hektar und Jahr.
- Die durchschnittliche Ernährung besteht aus wachsenden Mengen pflanzlicher Proteine und sinkenden Mengen tierischer Produkte.
- Die Tierhaltung orientiert sich stärker am Tierwohl, die Einkommen in der Landwirtschaft bleiben stabil.

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- Die Hoftorbilanzierung für Nährstoffüberschüsse wird verbindlich eingeführt. In der Stoffstrombilanzierungsverordnung wird ein verbindlicher Reduktionspfad gemäß der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf 70 Kilogramm pro Hektar und Jahr bis 2030 festgelegt. Für die Bilanzberechnung wird ein belastbarer, transparenter und überprüfbarer Rechenweg festgesetzt, Betriebe werden bei der Berechnung unterstützt.
- Zum 01.01.2023 wird eine Verbrauchssteuer auf die Inverkehrbringung von synthetischem Stickstoff von 50 Cent pro Kilogramm Stickstoff eingeführt. Dies entspricht etwa einem CO₂-Preis von 60 Euro pro Tonne CO₂äq. Sollte der Stickstoff-Zielpfad absehbar verfehlt werden, steigt die Stickstoffsteuer zum 01.01.2025 um 10 Cent pro Kilogramm Stickstoff. Die Stickstoffsteuer ergänzt die Hoftorbilanzierung als Instrument für die Reduktion der Stickstoffsalden.
- Die durch die Stickstoffsteuer erzielten Einnahmen werden für ein Förderprogramm eingesetzt, das die Einführung der einzelbetrieblichen Bilanzierung sowie präzise Ausbringungstechnik für Dünger unterstützt. Besonders effiziente Betriebe mit sehr niedrigen Stickstoffüberschüssen können von der Steuer befreit werden.
- Um Preisreize für einen beschleunigten Wandel weg vom Konsum tierischer Produkte und hin zum Konsum pflanzlicher Alternativen zu setzen, wird die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes auf tierische Produkte im Umsatzsteuergesetz gestrichen. Der Warenkorb im Arbeitslosengeld II wird entsprechend angepasst.
- Die Steuerermehreinnahmen werden für die Förderung von Tierwohl und Klimaschutzmaßnahmen in der Tierhaltung eingesetzt.
- Die Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft werden umgesetzt, hierfür beschließt das Kabinett in den ersten 100 Tagen ein Aktionsprogramm.

2 Moorschutz

Um Moorflächen landwirtschaftlich nutzbar zu machen, wurden in Deutschland in den vergangenen zwei Jahrhunderten fast 95 Prozent der Moore entwässert. Insgesamt emittieren diese Flächen etwa 40 Millionen Tonnen CO_{2äq} pro Jahr. Das sind rund 40 Prozent der Treibhausgasemissionen aus Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Bodennutzung.

Einen Hektar Moorland wiederzuvernässen senkt die jährlichen CO_{2äq}-Emissionen um etwa 35 Tonnen. Volkswirtschaftlich ist die landwirtschaftliche Nutzung der Moore nicht sinnvoll: Setzt man etwa einen

CO₂-Preis von nur 50 Euro pro Tonne an, verursacht die Bewirtschaftung von Flächen entwässerter Moore Kosten von etwa 1.750 Euro pro Hektar und Jahr – dieser Wert steigt bei höheren CO₂-Preisen.

Ein wiedervernässtes Moor kann nicht wie bisher landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Neue Nutzungsmodelle sind daher zentral, um den Prozess der Wiedervernässung auch wirtschaftlich für Landbesitzer:innen zu machen und Akzeptanz für die Wiedervernässung und ihre regionalen Auswirkungen zu schaffen. Ähnlich wie beim Kohleausstieg ist bei der Wiedervernässung von Mooren eine umfassende Strukturpolitik erforderlich.

Eckpunkt 22: Moore wiedervernässen und klimaneutrale Nutzung ermöglichen

Ziel

- Bis 2045 sind nahezu alle heute landwirtschaftlich genutzten Moore und Anmoore wieder vernässt.
- Wo möglich, erfolgt statt der traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung eine klimaschonende Nutzung. Nutzungskonflikte werden dabei im Rahmen von Maßnahmen zur Begleitung des Strukturwandels antizipiert und gelöst.

Aufgaben für das 100-Tage-Programm

- In einer Moorschutzstrategie wird die Wiedervernässung aller heute landwirtschaftlich genutzten Mooren klar und verlässlich als Ziel verankert. Dadurch werden Fehlinvestitionen auf Moorflächen verhindert, die Entwicklung alternativer, nasser Nutzungskonzepte angereizt und die Umstellung betrieblicher Prozesse angestoßen.
- Um Regionen mit viel Moorfläche gegenüber solchen mit weniger Moorfläche nicht schlechterzustellen, wird ein nationaler Moorschutzfonds eingerichtet.
- Die von Bund und Ländern angestrebte Aktualisierung der Moorkartierung wird vorgezogen und um Daten zur möglichen Wiedervernässung ergänzt.
- Werden Moorböden, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden, wiedervernässt, wird – unabhängig von ihrer zukünftigen Nutzung – die Beihilfefähigkeit für Flächenprämien von der Auflage befreit, dass bei Umwandlung von Grünland zu Feuchtgebieten oder Paludikulturen eine Ersatzfläche nachgewiesen werden muss.
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die alternativ oder gleichzeitig für die Energieversorgung eingesetzt werden (Moor-PV oder Agrar-PV), erhalten ebenso weitere Flächenprämien.
- Agrar-PV und Moor-PV werden bei Einhaltung bestimmter Qualitätskriterien als gute landwirtschaftliche Praxis im Bundesnaturschutzgesetz definiert. Im Wasserhaushaltsgesetz wird im §78 (2) klargestellt, dass die Nutzung von An- und Niedermoores für PV-Anlagen explizit möglich ist.

VIII Europa – Das *Fit-for-55*-Paket der EU

Der Weg in Richtung Klimaneutralität ist kein deutscher Alleingang. Vielmehr haben sich inzwischen die drei großen Industrieregionen der Welt - USA, Europa und China - dem Ziel der Klimaneutralität verpflichtet. Es geht dabei nicht nur um den Schutz des Klimas, sondern auch um ein globales Wettrennen um den Vorsprung bei klimaneutralen Technologien.

Die Europäische Union ist auf dem Weg der Umsetzung der Klimaneutralität weiter als die anderen Weltregionen. Ende Juni 2021 haben sowohl der Europäische Rat als auch das Europäische Parlament das neue EU-Klimaschutzgesetz verabschiedet, das das Ziel der Klimaneutralität 2050 und eine Erhöhung des EU-Klimaziels für 2030 von 40 auf 55 Prozent Treibhausgasreduktion (bezogen auf 1990) festschreibt.

Der nächste Schritt ist die Umsetzung dieses neuen 2030-Ziels. Hierzu hat die EU-Kommission am 14. Juli 2021 ein erstes umfangreiches Bündel an europäischen Regulierungsvorschlägen vorgelegt, ein zweites Paket mit Schwerpunkt auf Wärme und Gas/Wasserstoff soll im Dezember 2021 folgen. Komplementär dazu wird die EU-Kommission die für die Energiewende wichtigen Beihilfe-Leitlinien für Energie und Umweltschutz überarbeiten.

Als größter Mitgliedstaat hat Deutschland eine wichtige Rolle bei den Verhandlungen in Brüssel. Die neue Bundesregierung muss gleich zu Beginn ihrer Amtszeit deutlich machen, dass sie ambitionierten europäischen Klimaschutz unterstützt. Nicht nur, weil viele Klimamaßnahmen inzwischen europarechtlich geregelt sind, sondern auch, weil ein EU-weites *level playing field* in zentralen Fragen im Interesse Deutschlands ist. Und nicht zuletzt, weil eine ambitionierte EU-Klimapolitik der beste Hebel dafür ist, global in Richtung eines 1,5-Grad-Pfads zu kommen.

Das am 14. Juli 2021 vorgestellte Gesetzespaket enthält vor allem folgende Maßnahmen:

- Anpassung der EU-Emissionshandelsrichtlinie (ETS) und der Marktstabilitätsreserve
- Schrittweise Einführung eines Grenzausgleichsmechanismus statt freier Zuteilungen
- Einführung eines separaten Emissionshandels für Verkehr und Gebäude (ETS2) – flankiert durch einen sozialen Klimafonds
- Fortführung der *Effort-Sharing*-Verordnung
- Ausweitung der LULUCF-Verordnung hin zu einem Klimaregime für die Landnutzungssektoren
- Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie
- Novelle der Energieeffizienz-Richtlinie
- Anhebung der CO₂-Standards für Pkw und Kleinlastwagen
- Umwandlung der Richtlinie über alternative Kraftstoffinfrastruktur in eine Verordnung
- Maßnahmen zur Emissionsreduktion von Luft- und Schiffsverkehr
- Eine vollständige Neufassung der EU-Richtlinie zur Energiebesteuerung

Diese Vorschläge der EU-Kommission durchlaufen jetzt das europäische Gesetzgebungsverfahren. Die neue Bundesregierung hat die Aufgabe, durch ambitionierte Positionierungen die Dossiers so mitzugestalten, dass sie schnellen und wirksamen Klimaschutz liefern.

Anpassung von EU-Emissionshandelsrichtlinie und Marktstabilitätsreserve

Kommissionsvorschlag

- Anpassung des Caps, um die vom EU-ETS erfassten Emissionen im Jahr 2030 um 61 Prozent unter das Niveau von 2005 zu senken. Hierzu Anpassung der Cap-Baseline durch einmalige Absenkung des Caps um 117 Millionen Tonnen CO₂ und Erhöhung der jährlichen Reduktionsrate von 2,2 auf 4,2 Prozent.
- Einbeziehung von Schiffsverkehr in den EU-ETS, Beendigung der kostenlosen Zuteilung beim Flugverkehr (siehe „Maßnahmen bei Luft- und Schiffsverkehr“)
- Stärkung der Marktstabilitätsreserve, sodass weiter 24 Prozent der Überschuss-Zertifikate aufgenommen werden und ungenutzte Zertifikate gelöscht werden
- Aufstockung des ETS-Innovationsfonds um 50 Mio. t aus dem ETS und weitere 150 Mio. t aus dem ETS2. Der Innovationsfonds soll u.a. für *Carbon Contracts for Difference* für Klimaneutralitäts-Technologien in der Industrie verwendet werden.
- Weiterhin kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für weite Teile der Industrie und Ausweitung auch auf klimaneutrale Produktionsprozesse. Als Gegenleistung Nachweis von Effizienz- und Erneuerbaren-Maßnahmen in den Sektoren.
- Schrittweise Einführung von CO₂-Grenzausgleichsmechanismen (s. u.)

Wofür Deutschland sich einsetzen sollte

- Unterstützung des Vorschlags der EU-Kommission, keine Abschwächung beim Minderungsziel und bei den Maßnahmen.
- Unterstützung der Aufstockung der Mittel des Innovationsfonds. Gleichzeitig Verhandlung weiterer Maßnahmen zur Unterstützung der Industrie beim Umstieg auf Klimaneutralität, da der Innovationsfonds nicht ausreicht, um europaweit *Carbon Contracts for Difference* für alle energieintensiven Industrien zu finanzieren.
- Kostenlose Zuteilungen in der Industrie und Grenzausgleichsmechanismen sind sorgfältig aufeinander abzustimmen, eine Doppelförderung ist auszuschließen.

Einführung eines Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

Kommissionsvorschlag

- Für Stahl, Zement, Klinker, Düngemittel, Aluminium und Strom wird ab 2026 bis 2035 schrittweise ein CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (*Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM*) eingeführt.
- Nach einer reinen Reportingphase 2023 – 2025 werden ab 2026 in diesen Sektoren die kostenlosen Zuteilungen von CO₂-Zertifikaten jährlich um 10 Prozent gekürzt.
- Zur Herstellung eines fairen Wettbewerbs zwischen EU- und Nicht-EU-Industrie müssen Importeure dieser Produkte dann entsprechend CO₂-Zertifikate kaufen oder nachweisen, dass sie im Produktionsland für die entstehenden CO₂-Emissionen bereits einen entsprechenden CO₂-Preis bezahlt haben.
- Erfasst werden die direkten Emissionen der Produkte. Importeure können den Emissionsgehalt ihrer importierten Produkte entweder durch einen unabhängigen Verifizierer bestätigen lassen oder nutzen die von der EU-Kommission vorgelegten Durchschnittswerte.
- Der Vorschlag enthält keinen Lösungsansatz für die Entlastung von Exporten.

Wofür Deutschland sich einsetzen sollte

- Unterstützung der schrittweisen Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs (CBAM). Ambitionierte EU-Klimapolitik muss, solange es keine globalen CO₂-Regeln für handelsintensive Sektoren gibt, einen Grenzausgleich etablieren, um *Carbon Leakage* zu verhindern.
- Parallel zur Verhandlung der CBAM ist ein europaweites Instrument zur Umstellung der Grundstoffindustrie in Richtung Klimaneutralität zu schaffen, das *Carbon Contracts for Difference* in allen Sektoren europaweit ermöglicht.
- Es fehlt ein Mechanismus, um stark exportorientierte Unternehmen in den betroffenen Sektoren ab 2026 von höheren CO₂-Kosten zu entlasten, wenn ihre Produkte nur noch eine geringere kostenlose Zuteilung von Zertifikaten erhalten. Hier sollte die Bundesregierung einen pragmatischen Vorschlag entwickeln.

Novelle der *Effort-Sharing-Verordnung*

Kommissionsvorschlag

- Der derzeitige Geltungsbereich der *Effort-Sharing-Verordnung* (ESR) wird bis 2030 beibehalten, danach werden die Nicht-CO₂-Emissionen aus der Landwirtschaft mit den LULUCF-Sektoren in einem neuen „Land-Sektor“ zusammengeführt.
- Das 2030-Klimaziel für die *Effort-Sharing*-Sektoren (u. a. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft) wird von -30 Prozent auf -40 Prozent (ggü. 2005) angehoben. Zudem werden die nationalen Ziele entsprechend des Pro-Kopf-BIP der Mitgliedsstaaten angepasst; der deutsche Zielbeitrag zum höheren ESR-Ziel liegt bei -50 Prozent (ggü. 2005), bisher sind es -38 Prozent.
- Der neue EU-Emissionshandel für Straßenverkehr und Gebäude deckt etwa die Hälfte der heutigen ESR-Emissionen ab und würde damit rund die Hälfte der notwendigen ESR-Emissionsminderungen bis 2030 absichern. Für die andere Hälfte der ESR-Minderungen sind weitere europäische und nationale Maßnahmen erforderlich.

Wofür Deutschland sich einsetzen sollte

- Unterstützung des Pro-Kopf-BIP-Ansatzes bei der Verteilung der nationalen ESR-Ziele auf die Mitgliedstaaten.
- Mögliche Anpassungen bei den Flexibilitäten zur Umsetzung der *Effort-Sharing-Verordnung* dürfen das Ambitionsniveau nicht schwächen.
- Bei Verhandlung der ESR sind gleichzeitig ambitionierte EU-Standards für Verkehr und Gebäude durchzusetzen, da sonst Mitgliedstaaten mit der Zielerreichung in den *Effort-Sharing*-Sektoren überfordert werden.
- Auf nationaler Ebene: Schon 2022, nicht erst im Juni 2024, werden das Bundes-Klimaschutzgesetz und der Nationale Energie- und Klimaplan entsprechend der neuen *Effort-Sharing*-Ziele überarbeitet.

Neuer Emissionshandel für Verkehr und Gebäude – flankiert von Klima-Sozialfonds

Kommissionsvorschlag

- Ähnlich wie der Brennstoffemissionshandel in Deutschland wird parallel zum bestehenden EU-Emissionshandelssystem für Energie und Industrie ab 2026 ein separates, EU-weites Emissionshandelssystem für Gebäude und Straßenverkehr eingeführt, das die Erreichung der nationalen *Effort-Sharing*-Ziele unterstützt.
- Die Emissionsobergrenze des neuen „ETS2“ wird am kosteneffizienten Beitrag von Verkehr und Gebäuden zum 2030-Ziel ausgerichtet (-43 Prozent im Jahr 2030 ggü. 2005).
- Die Zertifikate werden vollständig auktioniert, es gibt keine Ausnahmeregelungen.
- Statt harter Preisgrenzen wird eine Marktstabilitätsreserve eingeführt, um auf kurzfristige Preissteigerungen reagieren zu können.
- 100 Prozent der Einnahmen aus dem neuen Emissionshandel müssen für Klimaschutz verwendet werden, 25 Prozent fließen in einen neuen „Klima-Sozialfonds“ (ca. 72 Mrd. EUR für die Jahre 2025 bis 2032). Aus dem Fonds werden arme Haushalte bei Klimaschutzinvestitionen unterstützt oder sie können Einkommenshilfen zum Ausgleich steigender Energiekosten erhalten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Klimafonds-Mittel im gleichen Umfang durch eigene Mittel zu ergänzen.

Wofür Deutschland sich einsetzen sollte

- Unterstützung für die Einführung eines EU-weiten EU-ETS2 für Gebäude und Verkehr.
- Analog zum deutschen Brennstoffemissionshandel muss auch der neue EU-ETS2 die nicht vom EU-ETS erfassten Kleinanlagen der Sektoren Energie und Industrie einschließen, da sonst Wettbewerbsverzerrungen drohen.
- Bei Verhandlung des neuen EU-ETS2 sind gleichzeitig ambitionierte EU-Standards für Verkehr und Gebäude sowie eine rasche Umsetzung der *EU-Renovation Wave* durchzusetzen, da nur so hohe Preise im neuen ETS verhindert werden können.

Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Böden

Kommissionsvorschlag

- Die neue LULUCF-Verordnung sieht ein EU-weites Netto-Senkenziel für die Landnutzungssektoren von 310 Millionen Tonnen CO₂ im Jahr 2030 vor und damit korrespondierende nationale LULUCF-Ziele für jeden Mitgliedsstaat. Das deutsche Netto-Senkenziel soll minus 30 Millionen Tonnen bis 2030 betragen.
- Ab 2031 sollen die Nicht-CO₂-Emissionen aus der Landwirtschaft von der *Effort-Sharing*-Verordnung in die LULUCF-Verordnung überführt werden und dort Teil eines umfassenderen Klimaschutzregimes für den „Landsektor“ werden. Die neue Verordnung würde festlegen, dass der EU-Landsektor (das heißt Landwirtschaft, Forstwirtschaft und CO₂-Gehalt der Böden) bis 2035 Klimaneutralität erreichen muss; danach sind netto-negative Emissionen zu erreichen.
- Bis Ende 2025 wird die Kommission vorschlagen, welche nationalen Beiträge die Mitgliedstaaten zum Erreichen des 2035er-Klimaneutralitätsziels erbringen müssen.

Wofür Deutschland sich einsetzen sollte

- Unterstützung der neuen LULUCF-Verordnung, da Erhalt und Aufbau der natürlichen Senken ein wichtiger Bestandteil aktiven Klimaschutzes ist.
- Im Kontext der Verhandlungen der LULUCF-Verordnung und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist auf strikte Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie zu achten, um die Sicherung und den Ausbau von natürlichen CO₂-Senken in Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen. Biomasse ist in diesem Zusammenhang nur sehr begrenzt für die energetische Nutzung verfügbar.
- Auf nationaler Ebene: Schon im Jahr 2022, nicht erst im Juni 2024, sind das Bundesklimaschutzgesetz und der deutsche Nationale Energie- und Klimaplan so zu überarbeiten, dass das neue deutsche LULUCF-Ziel von -30 Mio. t CO₂ für 2030 erreicht wird und aufgezeigt wird, welchen Beitrag Deutschland zur Erreichung eines treibhausgasneutralen Landnutzungssektors bis 2035 leisten will.

Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Kommissionsvorschlag

- Das EU-weit verbindliche Erneuerbaren-Ziel wird auf einen Anteil von 40 % am Endenergieverbrauch bis 2030 angehoben. Das Sektorziel für Verkehr wird erhöht, für Industrie und Gebäude werden erstmals indikative Ziele eingeführt.
- Bis 2030 sollen 49 % der Wärme in Gebäuden erneuerbar sein, Mitgliedstaaten müssen ihre nationalen EE-Wärmeziele um mindestens 1,1 % pro Jahr erhöhen.
- In der Industrie eingesetzter Wasserstoff muss bis 2030 zu 50 % erneuerbar sein, auf zusätzlichem EE-Strom basieren und darf nicht doppelt gezählt werden.
- Das Erneuerbaren-Ziel im Verkehrsbereich wird auf 13 % Emissionsreduktion bis 2030 festgelegt, es wird ein Unterziel für grünen Wasserstoff von 2,6 % eingeführt.
- Die maximale Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen der ersten Generation auf das Erneuerbaren-Ziel bleibt unverändert. Hinzu kommen neue Nachhaltigkeitsanforderungen an die Nutzung und finanzielle Förderung von Bioenergie.

Wofür Deutschland sich einsetzen sollte

- Unterstützung des 40%-Ziels, auch mit dem Fokus auf den Wärmesektor. Es sollte jedoch stärkere verbindliche nationale Ziele geben.
- Bioenergie sollte nur dort eingesetzt werden, wo es keine sinnvolle Alternative gibt. Die Förderung von Bioenergie, deren Erzeugung mit indirekten Landnutzungsänderungen einhergeht, sollte eingestellt werden.
- Überprüfung von EU-Regeln, die den Ausbau von Wind- und Solarenergie verzögern.
- Bei der Anrechnung von erneuerbarem Strom in den Sektoren Verkehr und Wärme sollte ein Ausgleichsfaktor angewendet werden, um die grundsätzlich unterschiedliche Energieeffizienz von Elektromotoren gegenüber Verbrennern bzw. Wärmepumpen und Verbrennungsöfen zu berücksichtigen.
- Unterstützung dafür, dass Ladepunktbetreiber Zertifikate an die Inverkehrbringer von Kraftstoffen verkaufen können

CO₂-Standards für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge

Kommis-sions-vorschlag

- Die Kommission schlägt eine Verschärfung der CO₂-Flottengrenzwerte für Pkw auf -55 % bzw. für leichte Nutzfahrzeuge auf -50 % bis 2030 vor und jeweils -100 % für 2035. Ab 2035 werden somit auf dem europäischen Markt nur noch Null-Emissions-Fahrzeuge neu zugelassen. Der Wert für 2025 bleibt jedoch unverändert.
- Der ZLEV-Bonusfaktor, der eine erhöhte Anrechnung von Nullemissionsfahrzeugen und Plug-in-Hybriden auf die Vorgaben ermöglicht, wird bis 2029 beibehalten und erst ab 2030 gestrichen.

Wofür Deutschland sich einsetzen sollte

- Unterstützung dafür, ab 2035 auf dem europäischen Markt nur noch Nullemissionsfahrzeuge zuzulassen.
- Da die CO₂-Flottengrenzwerte nicht ambitioniert genug sind, um zu stark ansteigende CO₂-Preise im neuen ETS für Verkehr und Gebäude zu vermeiden, sollten sie für 2030 auf -70 bis -75 % angehoben und spätestens ab 2025 durch jährliche Zwischenziele ergänzt werden.
- Der ZLEV-Bonusfaktor sollte sofort und nicht erst 2030 gestrichen werden. Im WLTP-Testverfahren wird der Utility-Faktor, der Plug-in-Hybride bevorteilt, kurzfristig halbiert.
- Es sollten Zusatzstandards für Verbrennerfahrzeuge eingeführt werden, um den bisher erreichten technischen Effizienzfortschritt zumindest zu erhalten, damit bei steigender Elektrifizierung der gesamten Fahrzeugflotte nicht die verbleibenden Verbrenner immer emissionsintensiver werden.
- Auch Elektroautos müssen Effizienzkriterien genügen, sonst verbrauchen sie zu viel kostbaren erneuerbaren Strom. Spätestens ab 2030 sollten daher auch für E-Autos Effizienz-Mindeststandards gelten.

Novelle der Energieeffizienz-Richtlinie

Kommis-sions-vorschlag

- Das EU-Ziel zur Senkung des Endenergieverbrauchs wird auf 36 % bis 2030 erhöht und EU-weit verbindlich. Ergänzend gibt es – ähnlich wie bei den Erneuerbaren Energien – einen nationalen Zielfestsetzungsprozess. Bei Verfehlen des gemeinsamen Zielpfads schlägt die Kommission ergänzende EU-Maßnahmen vor.
- Das jährliche Einsparziel der Mitgliedstaaten von 0,8 % p.a. bis 2023 wird auf 1,5 % p.a. von 2024 bis 2030 erhöht.
- Öffentliche Einrichtungen werden verpflichtet, den Energieverbrauch um 1,7 % p.a. zu senken und jährlich 3 % ihres jeweiligen Gebäudebestands energetisch auf Niedrigst-Energie-Standard zu sanieren.
- Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern sollen Pläne zur Modernisierung der Wärme- und Kälteversorgung erarbeiten. Nahwärme- und Kältenetze müssen schrittweise auf Erneuerbare Energien umgestellt werden.
- Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, Energieeinsparungen so durchzuführen, dass ärmere Haushalte gezielt von Energiekosten entlastet und bei notwendigen Investitionen unterstützt werden.

Wofür Deutschland sich einsetzen sollte

- Unterstützung für die höheren Ziele der Effizienz-Richtlinie und die stärkere nationale Verbindlichkeit der Ziele.
- Kommunale Planungen für eine bis spätestens 2050 klimaneutrale Wärme- und Kälteversorgung müssen verpflichtend werden. Dabei darf der Einsatz von Biomasse und Wasserstoff in den klimaneutralen Wärmenetzen nur eingeschränkt erfolgen.
- Da die wichtigsten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor erst im Dezember-Paket der EU-Kommission erwartet werden, sind von der Bundesregierung hier unmittelbar nach Amtsantritt konkrete Forderungen (u.a. Mindestenergiestandards, Finanzierung der *Renovation Wave*, etc.) vorzulegen.

Maßnahmen zur Emissionsreduktion im Luft- und Schiffsverkehr

Kommissionsvorschlag

- Ausweitung des bestehenden EU-Emissionshandelsystems auf Emissionen von großen Schiffen: vollständig auf Emissionen des innereuropäischen Schiffsverkehrs und zu 50 % auf die Emissionen von Schiffen, die europäische Häfen von außerhalb der EU anlaufen oder dorthin fahren. Die Verpflichtungen werden schrittweise in den Jahren 2023–2026 eingeführt.
- Die schrittweise Verringerung der ETS-Emissionszertifikate für Intra-EU-Flüge und eine Absenkung der kostenlosen Zuteilung auf Null bis Ende 2026; das UN-System CORSIA wird für Extra-EU-Flüge eingeführt, um Emissionen über dem Niveau von 2019 durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.
- Die Lieferanten von Flugkraftstoffen werden verpflichtet, schrittweise von 2025 (2%) bis 2050 (63%) einen wachsenden Anteil nachhaltiger Flugkraftstoffe in den Verkehr zu bringen. Schiffseigner werden verpflichtet, schrittweise die THG-Intensität der Schiffsflotte von 2025 (-2%) bis 2050 (-75%) zu reduzieren.
- Es wird eine Elektrifizierungsverpflichtung für alle Flughäfen, See- und Binnenhäfen im transeuropäischen Verkehrsnetzwerk eingeführt.

Wofür Deutschland sich einsetzen sollte

- Unterstützung für die Ausweitung des EU-Emissionshandels auf den internationalen Schiffsverkehr und für ein Ende der kostenlosen Zuteilung für den Luftverkehr.
- Die CORSIA-Verpflichtungen sollten im Sinne der Förderung der Produktion von nachhaltigen synthetischen Brennstoffen umgesetzt werden.
- Es sollte nicht zulässig sein, Biokraftstoffe der ersten Generation auf die Erreichung des THG-Intensitätsziels im Schiffsverkehr anzurechnen. Außerdem sollte das Ziel um eine nachhaltige Kraftstoffquote für E-Fuels ergänzt werden.
- Der Anteil der treibhausgasneutralen Kraftstoffe im Luft- und Schiffsverkehr muss bis 2050 100 % betragen.

Neufassung der Richtlinie zur Energiebesteuerung

Kommissionsvorschlag

- Die zuletzt im Jahr 2003 festgelegten Energiesteuermindestsätze auf Kohle, Öl, Gas und Strom werden aktualisiert und erhöht. Es erfolgt künftig eine jährliche Anpassung an die aktuellen Verbraucherpreise.
- Die neuen Mindeststeuersätze basieren künftig auf dem Energiegehalt und der Umweltqualität des jeweiligen Brennstoffs, wobei zwischen Kraft- und Heizstoffen unterschieden wird. Sie liegen bei 10,75 EUR/GJ für Diesel und Benzin, über 0,6 EUR/GJ für Gas und bis zu 0,15 EUR/GJ für Strom sowie Biokraftstoffe der 2. Generation.
- Weitere Differenzierungen sind nicht möglich, sodass die Steuerprivilegierung von Diesel, die in vielen EU-Ländern gilt, nicht mehr zulässig wäre.
- Die Steuerbefreiung für Flugkraftstoffe und Schiffskraftstoffe soll schrittweise über zehn Jahre abgeschafft werden. Aus Wettbewerbsgründen werden reine Frachtflüge von der Besteuerung ausgenommen und Schiffsdiesel mit einem niedrigeren Steuersatz als Flugkraftstoffe versehen.
- Um eine Vorratsbetankung außerhalb der EU zu verhindern, müssen alle Flugzeuge vor Abflug mindestens so viel Kerosin tanken wie der Flug verbrauchen wird.

Wofür Deutschland sich einsetzen sollte

- Grundsätzliche Unterstützung der Anpassung der EU-Energiesteuer-Richtlinie
- Die Mindeststeuersätze für Heizöl und fossiles Erdgas sollten angehoben werden. Für Strom wird ein Mindeststeuersatz von Null ermöglicht.
- Zusätzliche Einnahmen aus der Erhöhung der Energiebesteuerung auf die neuen Mindestsätze sollten prioritär für den Klimaschutz und den sozialen Ausgleich verwendet werden.

Ladeinfrastruktur und alternative Kraftstoffinfrastruktur

Kommis- sions- vorschlag

- Die Richtlinie über die Infrastruktur alternativer Kraftstoffe wird zu einer Verordnung und damit unmittelbar europaweit bindend.
- Der Aufbau der Elektroladeinfrastruktur wird an flottenbasierten Zielen orientiert. Für jedes in einem Mitgliedstaat zugelassene batterieelektrische Elektroauto muss 1 kW an Ladekapazität installiert werden, für jeden Plug-in-Hybrid 0,66 kW.
- Entlang der wichtigsten europäischen Verkehrsrouten muss eine Mindestversorgung von Ladestationen (mindestens alle 60 km) und Wasserstofftankstellen (mindestens alle 150 km) sichergestellt werden mit Mindestanforderungen an die bereitgestellte Normal- und Schnellladeleistung.
- Der Betrieb von Ladeinfrastruktur muss Kriterien der Marktoffenheit und Kundentreue erfüllen, z. B. was Strombezug, Bezahlmethoden und Kundeninformation betrifft.
- Lücken in der LNG-Tankinfrastruktur für Lkw sollen bis 2025 geschlossen werden.

Wofür Deutschland sich einsetzen sollte

- Unterstützung der Rechtsform einer Verordnung anstelle einer Richtlinie wegen des hohen Zeitdrucks sowie der Notwendigkeit EU-weiter Kohärenz.
- Der Aufbau eines Netzes von Wasserstofftankstellen sollte vor 2030 überprüft und auf mehr E-Ladestationen angepasst werden, falls sich vollelektrische Fahrzeuge auch für Lkw stärker als erwartet durchsetzen.
- Fossiles Gas sollte vollständig aus dem Anwendungsbereich der Verordnung über die Infrastruktur alternativer Kraftstoffe ausgeschlossen werden, zumindest aber für den Straßenverkehr. Der vorgeschlagene Artikel 8 sollte gestrichen werden.
- Die Mitgliedsstaaten sollten verpflichtet werden, die Preishöhe und -struktur an den Ladesäulen zu beobachten und in ihren zweijährigen Berichten mit anzugeben.

Neufassung der EU-Beihilfeleitlinien für Umweltschutz und Energie

Kommis- sions- vorschlag

- Jede Förderung von Unternehmen in Europa muss aus Wettbewerbsgründen von der EU-Kommission genehmigt werden.
- Die EU-Kommission erläutert die von ihr in den Beihilfeentscheidungen angelegten Entscheidungskriterien in sogenannten „Beihilfe-Leitlinien“. Sie überarbeitet aktuell ihre Beihilfe-Leitlinien zu Umweltschutz und Energie. Diese sollen Anfang Januar 2022 in Kraft treten.
- Der in Konsultation befindliche Entwurf der Leitlinien benennt zwar, dass bei Klimaschutzmaßnahmen die positiven Effekte eines Markteingriffs prinzipiell überwiegen und dass die Förderung von fossilen Energieträgern beendet werden muss. Er wendet jedoch die Ziele des EU-Green Deal noch nicht ausreichend an.

Wofür Deutschland sich einsetzen sollte

- Mitgliedstaaten sollten ohne Rechtfertigungsbedarf den geplanten Zubau Erneuerbarer Energien technologiespezifisch ausschreiben können.
- Wettbewerbliche Erneuerbaren-Ausschreibungen sollten mengenmäßig nicht von der EU-Kommission beschränkt werden; keine Kappung künftiger Ausschreibemengen, wenn vergangene Ausschreibungen unterzeichnet waren.
- Knappe Energieträger wie Bioenergie und Wasserstoff werden gezielt in Anwendungen geleitet, für die eine direkte Elektrifizierung nicht infrage kommt.
- Ausnahmen für energieintensive Industrien sollten so gestaltet werden, dass sie Investitionen in effizientere und klimaneutrale Produktionsprozesse nicht verzögern.
- Bei Entscheidungen zu Beihilfen für die Dekarbonisierung im Wärme- und im Industriesektor muss berücksichtigt werden, dass eine wettbewerbliche Preisbestimmung in diesen Bereichen nicht möglich ist, jedoch schnelle Entscheidungen nötig sind. Hier sind beschleunigte Verfahren statt Einzelfallnotifizierungen erforderlich.

Deutsche Prioritäten für das Dezember-Paket von „Fit for 55“

Am 14. Dezember 2021 will die Kommission ein zweites Paket von EU-Gesetzen vorschlagen, um den europäischen 2030-Klimaschutzrahmen zu vervollständigen. Geplant sind Vorschläge zu Märkten für fossile und dekarbonisierte Gase, zur Reduktion von Methanemissionen, zu Energieeffizienz in Gebäuden sowie zur Nachhaltigkeit von Produkten.

Märkte für fossile und dekarbonisierte Gase. Die EU-Gas-Richtlinie und die EU-Gas-Verordnung zielen auf die Herstellung eines funktionierenden Binnenmarkts für Erdgas, u. a. durch Entflechtung zwischen Erdgasgewinnung und -vertrieb einerseits und dem Eigentum an Übertragungs- und Fernleitungsnetzen andererseits. Die Folgenabschätzung zum 2030-Klimaschutzziel geht davon aus, dass die Nutzung fossiler Gase sich bis 2030 um rund 30% gegenüber 2015 verringert.

Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass der neue EU-Rahmen für Gas:

- alle Mitgliedstaaten verpflichtet, Pläne für den schrittweisen Ausstieg aus der Verwendung fossiler Gase, (soweit sie nicht mit einer 100%igen CO₂-Abscheidung kombiniert sind) zu entwickeln;
- eine volkswirtschaftlich Gesamteffizienz anstrebt. Insbesondere sollten günstigere Alternativen zu CO₂-freien Gasen (z. B. Energieeffizienz oder direkte Elektrifizierung) bevorzugt werden;
- dafür sorgt, dass CO₂-freie Gase prioritär dort zum Einsatz kommen, wo andere emissionsfreie Optionen (wie vor allem direkte Elektrifizierung mit Strom aus Erneuerbaren Energien) nicht zur Verfügung stehen.

Reduktion von Methanemissionen. Methan, der Hauptbestandteil von Erdgas, hat eine wesentlich höhere Treibhausgaswirkung als CO₂. Es fällt vor allem bei der Förderung und beim Transport von Erdgas an. Etwa 75 bis 90% der Methanemissionen von in Europa genutzten fossilen Kraftstoffen erfolgen außerhalb der EU. Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass die neue Methan-Verordnung:

- strikte Kontrollen von Methanemissionen bei der fossilen Energiegewinnung und dem Transport einführt;
- ambitionierte Methanemissionsstandards für fossile Energieimporte festlegt;
- für Erdgasimporte ein Satelliten-gestütztes Zertifizierungssystem für Methanemissionen einführt.

Energieeffizienz in Gebäuden. Das Erreichen von Klimaneutralität ist ohne Nullenergiestandard für alle Neubauten und die Erhöhung der jährlichen Sanierungsrate der Bestandsgebäude auf mehr als 2 Prozent nicht zu schaffen. Die EU-Gebäudeeffizienz-Richtlinie ist das zentrale Instrument zur Verringerung der Emissionen von Gebäuden und für deren Einbindung in ein sauberes Energiesystem (z. B. durch Smart Meter).

Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass die neue EU-Gebäudeeffizienz-Richtlinie:

- es verpflichtend macht, Lebenszyklus-Emissionen von Baumaterialien bei der Gebäudeplanung zu berücksichtigen, um so die Verwendung klimaneutraler oder klimapositiver Materialien anzureizen;
- energetische Mindeststandards für den gesamten Gebäudebestand definiert;
- dazu verpflichtet, alle Neubauten und alle Hausrenovierungen mit Solaranlagen zur Strom- und Wärmezeugung auszustatten, es sei denn, der Status als Null-Energie- oder Positiv-Energie-Gebäude wird durch andere Maßnahmen erreicht;
- die Langfriststrategien für Gebäudeeffizienz kontinuierlich überarbeitet werden.

Nachhaltigkeit von Produkten. Im Mittelpunkt der Kommissionsinitiative zu „nachhaltigen Produkten“ stehen die EU-Ökodesign-Richtlinie, die EU-Verordnung zu Bauprodukten und die EU-Gebäudeeffizienz-Richtlinie.

Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass die Kommissionsinitiative:

- einen Schwerpunkt auf die Schaffung von Leitmärkten für klimaneutrale Produkte legt. Wichtig ist, noch in dieser Legislativperiode Obergrenzen für die CO₂-Emissionen des gesamten Lebenszyklus wichtiger Grundstoffe für Gebäude, Fahrzeuge und Verpackungen festzulegen; insbesondere über die Ökodesign-Richtlinie. Komplementär dazu sind Produktkennzeichnungsanforderungen erforderlich, damit klimaneutrale Produkte im Markt unterscheidbar sind; dies ist unter anderem für eine auf Klimaneutralität verpflichtete öffentliche Beschaffung zentral;
- einen Schwerpunkt auf die zügige Verschärfung von Energieeffizienzstandards für Endverbrauchergeräte und Industrieanwendungen legt. Insbesondere sollte das Energielabel für Raumheizungen bis 2023 aktualisiert werden, mit der Folge dass Öl- und Gaskessel in die unterste Energieeffizienzklasse abgestuft werden. Dies würde – analog zum Glühlampenverbot, das erfolgreich der LED-Technologie zum Durchbruch verholfen hat – fossile Heizkessel europaweit durch effiziente Wärmepumpen ersetzen.

Die Bundesregierung muss europäisch Verantwortung übernehmen

Der erste Teil des *Fit-for-55*-Pakets, den die EU-Kommission im Juli 2021 vorgelegt hat, enthält ein wichtiges Bündel aus Regulierung, CO₂-Bepreisung und Förderinstrumenten. Im Dezember 2021 wird der zweite Teil erwartet. Anschließend folgt ein mehrjähriger Verhandlungsprozess zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem EU-Parlament.

Die neue deutsche Bundesregierung hat in diesem Kontext die Aufgabe, bereits in den ersten 100 Tagen eine konstruktive Führungsrolle zu übernehmen:

1. Aktive, ambitionierte Verhandlungsstrategie:

Während die Bundesregierung in der Vergangenheit bei vielen Dossiers oft bis zuletzt ohne Position auftrat, ist dies für das EU-Klimaschutzpaket keine Option. Ohne eine aktive, konstruktive Verhandlungsposition Deutschlands kann das EU-Klimapaket und damit die dringend benötigte Brüsseler Unterstützung für die deutsche Klimapolitik nicht zum Erfolg geführt werden.

2. Europaweite Solidarität: Die neuen EU-Klimaziele sind für Mitgliedstaaten mit geringeren Pro-Kopf-Einkommen eine besondere Herausforderung - 50 Euro pro Tonne CO₂ haben in Bulgarien eine deutlich andere Bedeutung als in Deutschland. Die neuen EU-Klimaziele und damit ein zukunftsfähiger Umbau der deutschen Industrie in Richtung Klimaneutralität werden nur dann realisiert werden können, wenn Deutschland als größte und wohlhabende EU-Nation sich solidarisch gegenüber dem Osten und Süden Europas zeigt. Hierzu gehört auch eine ambitionierte Weiterentwicklung der CO₂-Standards im Bereich Verkehr und Gebäude, weil dies verhindert, dass im neuen Emissionshandel für Gebäude und Verkehr sehr hohe Preise entstehen.

3. Schnelligkeit in den Verhandlungen: Es ist wichtig, dass die europäischen Gesetzgebungsverfahren zügig vorankommen, damit zentrale Vorhaben wie der verschärfte EU-Emissionshandel für Energie

und Industrie bereits Ende 2023 in Kraft treten können. Auch bei anderen Dossiers sollten Einigungen in erster Lesung angestrebt werden.

4. Zügiger Beginn der EU-Förderprogramme schon ab 2022: Selbst bei zügiger Verhandlung der Dossiers werden viele der neuen Regulierungen erst ab 2025 wirken. So lange kann aber aktiver Klimaschutz nicht warten, da sonst die 2030-Ziele nicht erreicht werden. Zudem ist es nötig, den Betroffenen in den Transformations-Industrien, wie etwa im Kohle- und Automobil-Sektor, frühzeitig neue Perspektiven aufzuzeigen. Es ist daher von hoher Bedeutung, kurzfristig die erheblichen Mittel aus dem neuen mehrjährigen EU-Haushalt und dem Konjunkturprogramm *NextGeneration EU* zielgerichtet für beschleunigten Klimaschutz zu nutzen. Die *EU-Renovation Wave* und die Transformations-Programme für die europäischen Kohleregionen sind zwei Beispiele für Initiativen, die kurzfristig mit hoher Wirkung umgesetzt werden müssen. Klimaschutz und sozialer Ausgleich sollten daher eine Priorität der EU-Finanzminister in den nächsten Jahren sein und integraler Teil des Europäischen Semesters werden.

Durch einen klugen Mix aus europäischer und nationaler Regulierung kann Deutschland so beim Klimaschutz wieder international eine Führungsrolle übernehmen - und dabei nicht nur dazu beitragen, dass die Welt auf einen 1,5-Grad-Pfad kommt, sondern auch, dass zukunftsfähig Wachstum und Wohlstand in Deutschland gesichert werden.

IX Ausblick

Die Aufgabe, Deutschland bis spätestens 2045 zur Klimaneutralität zu führen und die Emissionen bis 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 zu senken, ist ebenso ambitioniert wie notwendig, um den deutschen Beitrag zum globalen 1,5-Grad-Ziel zu leisten. Sie erfordert entschlossenes Handeln der künftigen Bundesregierung und einen umfassenden Mix aus Instrumenten und Maßnahmen. Einfache Antworten nach dem Motto „*One size fits all*“ wird es nicht geben.

Es ist uns bewusst, dass die Umsetzung unserer zahlreichen Vorschläge eine gewaltige Herausforderung für Politik und Verwaltung darstellt und auch der Gesellschaft einiges abverlangen wird. Angesichts der historischen, globalen Menschheitsaufgabe, den Klimawandel zu bekämpfen und den künftigen Generationen einen lebenswerten Planeten zu hinterlassen, gibt es zu diesem Weg jedoch keine vernünftige Alternative. Über die Ausgestaltung einzelner Instrumente im Detail wird man selbstverständlich diskutieren können und müssen. Allen Akteuren muss aber klar sein: Die Ziele von Paris und des novellierten Bundes-Klimaschutzgesetzes stehen nicht zur Disposition. Es wird daher kein „Rosinenpicken“ geben können. Alle wirtschaftlichen Sektoren und alle gesellschaftlichen Bereiche werden ihren Beitrag leisten müssen. Und: Sollen die Maßnahmen an einer Stelle weicher ausfallen, werden sie an anderer Stelle umso konsequenter ausfallen müssen.

Die Klimakrise kommt mit Wucht, wie die Wetterextreme dieses Jahres zeigen. Sie wird auch eine politische Dimension haben. Denn es ist absehbar, dass wir auch in Deutschland zunehmend verheerende Hitzewellen, Dürreperioden und Extremwetterereignisse erleben werden. Eine Politik, die angesichts von solchen Klimaeffekten nicht auf ambitioniertes Handeln zu Beginn der Legislaturperiode und die weiteren Pläne für den Rest der Legisla-

turperiode verweisen kann, wird ein Legitimationsproblem bekommen – und das zu Recht.

Umgekehrt gilt auch: Ambitioniertes und rasches klimapolitisches Handeln stärkt den Standort Deutschland und schafft mehr neue, attraktive Arbeitsplätze, als durch den Strukturwandel verloren gehen. Es war im globalen Wettbewerb für die Industrie- und Technologienation Deutschland noch nie von Vorteil, langsam zu sein – im Gegenteil. So kommt eine aktuelle Studie der Boston Consulting Group im Auftrag von Agora Verkehrswende zu dem Ergebnis, dass in der automobilen Arbeitswelt in Deutschland im Jahr 2030 im Saldo mehr Wertschöpfung und Arbeitsplätze als heute entstehen – wenn der Strukturwandel beherrscht gestaltet und zum Beispiel der Aufbau von Batteriefabriken und Auto-Software-Unternehmen vorangetrieben wird. Für die klimaneutrale Transformation unserer Wirtschaft und unserer Infrastruktur wird es allerdings auch erforderlich sein, die Genehmigungs- und Planungsverfahren zu beschleunigen und effektiver zu gestalten. Und es wird eine zentrale Aufgabe sein, über geeignete Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung dafür zu sorgen, dass die benötigten Fachkräfte ausreichend zur Verfügung stehen.

Klar ist: Ein solches Klimaschutz-Sofortprogramm hat es in der Geschichte der Bundesregierung noch nicht gegeben. Aber jetzt, wo die Herausforderung groß ist, ist auch die Zeit dafür reif – die Vorschläge liegen auf dem Tisch, und ihre Umsetzung ist, unabhängig davon, welche Parteien die Regierung bilden, zentral zur Erreichung der im neuen Klimaschutzgesetz formulierten Ziele.

Publikationen von Agora Energiewende

Stellungnahme zum Szenariorahmen Gas 2022-2032 der Fernleitungsnetzbetreiber

Konsultation durch die Fernleitungsnetzbetreiber

Politikinstrumente für ein klimaneutrales Deutschland

50 Empfehlungen für die 20. Legislaturperiode (2021-2025)

(gemeinsam mit Stiftung Klimaneutralität und Agora Verkehrswende)

Ein Gebäudekonsens für Klimaneutralität (Langfassung)

10 Eckpunkte wie wir bezahlbaren Wohnraum und Klimaneutralität 2045 zusammen erreichen

Sechs Eckpunkte für eine Reform des Klimaschutzgesetzes

Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und der Einigung zum EU-Klimaschutzgesetz

Klimaneutrales Deutschland 2045

Wie Deutschland seine Klimaziele schon vor 2050 erreichen kann

(gemeinsam mit Stiftung Klimaneutralität und Agora Verkehrswende)

Ladeblockade Netzentgelte

Wie Netzentgelte den Ausbau der Schnellladeinfrastruktur für Elektromobilität behindern und was der Bund dagegen tun kann

Klimaneutralität 2050: Was die Industrie jetzt von der Politik braucht

Ergebnis eines Dialogs mit Industrieunternehmen

Stellungnahme zum Entwurf des Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz (SteuVerG)

Die Energiewende im Corona-Jahr: Stand der Dinge 2020

Rückblick auf die wesentlichen Entwicklungen sowie Ausblick auf 2021

Sofortprogramm Windenergie an Land

Was jetzt zu tun ist, um die Blockaden zu überwinden

Klimaneutrales Deutschland (Vollversion)

In drei Schritten zu null Treibhausgasen bis 2050 über ein Zwischenziel von -65% im Jahr 2030 als Teil des EU-Green-Deals

(gemeinsam mit Stiftung Klimaneutralität und Agora Verkehrswende)

Wie passen Mieterschutz und Klimaschutz unter einen Hut?

Wie weiter nach der EEG-Förderung?

Solaranlagen zwischen Eigenverbrauch und Volleinspeisung

Alle Publikationen finden Sie auf unserer Internetseite: www.agora-energiewende.de

Publikationen von Agora Verkehrswende

Batteriestandort auf Klimakurs

Perspektiven einer klimaneutralen Batterieproduktion für Elektromobilität in Deutschland

Mobilitätswende vor Ort

Vorschlag für eine kurzfristige Reform zur Stärkung kommunaler Handlungsmöglichkeiten im Straßenverkehrsrecht

Politikinstrumente für ein klimaneutrales Deutschland

50 Empfehlungen für die 20. Legislaturperiode (2021–2025)

(gemeinsam mit Stiftung Klimaneutralität und Agora Energiewende)

Klimastresstest für den Bundesverkehrswegeplan

Vorschlag für eine kurzfristige Reform

Fotobeweis am Straßenrand

Wie digital unterstütztes Parkraummanagement die Sicherheit erhöhen kann und sich mit dem Verkehrs- und Datenschutzrecht vereinbaren lässt

Klimaneutrales Deutschland 2045

Wie Deutschland seine Klimaziele schon vor 2050 erreichen kann

(gemeinsam mit Stiftung Klimaneutralität und Agora Energiewende)

Wie fair sind die Klimaschutzmaßnahmen im Straßenverkehr?

Soziale Verteilungseffekte der CO₂-Bepreisung sowie der Förderung der Elektromobilität

Ladeblockade Netzentgelte

Wie Netzentgelte den Ausbau der Schnellladeinfrastruktur für Elektromobilität gefährden und was der Bund dagegen tun kann

Unternehmens-Ladesäulen für alle Fälle

Wie Bund und Länder den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität an Unternehmens- und Wohnstandorten voranbringen können

Hinweise zur Überarbeitung der EU-Verordnung für die Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge (Verordnung (EU) 2019/631)

Stellungnahme von Agora Verkehrswende im Rahmen der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission

Stellungnahme zum Entwurf des Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz (SteuVerG)

Agora Verkehrswende, Agora Energiewende und Regulatory Assistance Project (RAP)

Alle Publikationen finden Sie auf unserer Internetseite: www.agora-verkehrswende.de

Wie gelingt uns die Energiewende? Welche konkreten Gesetze, Vorgaben und Maßnahmen sind notwendig, um die Energiewende zum Erfolg zu führen? Agora Energiewende und Agora Verkehrswende wollen den Boden bereiten, damit Deutschland in den kommenden Jahren die Weichen richtig stellt. Wir verstehen uns als Denk- und Politiklabore, in deren Mittelpunkt der Dialog mit den relevanten energiepolitischen Akteuren steht.

Die Stiftung Klimaneutralität wurde gegründet, um in enger Kooperation mit anderen Denkfabriken sektorübergreifende Strategien für ein klimagerechtes Deutschland zu entwickeln. Auf der Basis von guter Forschung will die Stiftung informieren und beraten – jenseits von Einzelinteressen.



Unter diesem QR-Code steht diese Publikation als PDF zum Download zur Verfügung.

Agora Energiewende

Anna-Louisa-Karsch-Strasse 2 | 10178 Berlin
T +49 (0)30 700 14 35-000 | F +49 (0)30 700 14 35-129
www.agora-energiewende.de
info@agora-energiewende.de

Agora Verkehrswende

Anna-Louisa-Karsch-Strasse 2 | 10178 Berlin
T +49 (0)30 700 14 35-000 | F +49 (0)30 700 14 35-129
www.agora-verkehrswende.de
info@agora-verkehrswende.de

Stiftung Klimaneutralität

Friedrichstr. 140 | 10117 Berlin
T +49 (0)30 62939 4639
www.stiftung-klima.de
info@stiftung-klima.de

